

**Bachelor-Arbeit**

Bachelor in Sozialer Arbeit

VZ 22-3

**Michèle Schuler****Zwischen lebensweltlicher Aberkennung und rechtlicher  
Anerkennung****Professionelles Handeln der Sozialen Arbeit im  
Stiefkindadoptionsverfahren von Regenbogenfamilien**

Diese Arbeit wurde am **11.08.2025** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



**Urheberrechtlicher Hinweis:**

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-  
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>

**Sie dürfen:**



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Zu den folgenden Bedingungen:**



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.  
Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Studiengangleitung Bachelor**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand\_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2025

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

## Abstract

Diese Bachelorarbeit untersucht, über welche Kompetenzen die Soziale Arbeit im Rahmen der Stiefkindadoption verfügen muss, um Regenbogenfamilien lebensweltorientiert im Prozess zu unterstützen. Sie bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld zwischen lebensweltlicher Anerkennung und rechtlicher Anerkennung von Familienrealitäten.

Theoretische Grundlage bilden die Lebensweltorientierung nach Thiersch sowie Konzepte zu Heteronormativität, Macht und Diskriminierung. Analysiert werden rechtliche Rahmenbedingungen, kantonale Unterschiede im Verfahren und Studien, um die Lebenswelten von Regenbogenfamilien zu beleuchten. Die Ergebnisse zeigen, dass die Stiefkindadoption vor allem der nachträglichen rechtlichen Absicherung bereits gelebter Elternschaft dient. Die hierfür erforderliche vertiefte Sozialabklärung, die teils durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit erfolgt, wird von den betroffenen Familien häufig als diskriminierend erlebt.

Die Analyse verdeutlicht, inwiefern die Soziale Arbeit sowohl strukturell als auch interaktional zur Reproduktion von Heteronormativität beitragen kann. Daraus leitet sich die Notwendigkeit einer kritischen Sozialen Arbeit ab, die spezifische Kompetenzen und diskriminierungskritische Haltungen fördert, um Regenbogenfamilien auf der Mikro-, Meso- und Makroebene sensibel zu begleiten. Abschliessend formuliert die Arbeit Implikationen für Fachpersonen und Behörden, um diskriminierungssensible Unterstützungsstrukturen im Stiefkindoptionsverfahren zu etablieren und soziale Gerechtigkeit für Regenbogenfamilien zu fördern.

## Danksagung

Hiermit bedanke ich mich herzlich bei Ledwina Siegrist für die Begleitung meiner Bachelorarbeit. Zudem danke ich Stefanie Claudine Boulila und Luca Maranta für die Fachpoolgespräche. Abschliessend möchte ich Stephan Schuler für das Gegenlesen meiner Arbeit danken.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstract .....</b>	I
<b>Danksagung .....</b>	II
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	III
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	V
<b>1      Einleitung .....</b>	1
1.1 <i>Ausgangslage .....</i>	1
1.2 <i>Relevanz für die Soziale Arbeit .....</i>	2
1.3 <i>Zielsetzung und Abgrenzung der Arbeit .....</i>	2
1.4 <i>Fragestellung und Aufbau der Arbeit .....</i>	3
<b>2      Regenbogenfamilien in der Schweiz.....</b>	4
2.1 <i>Familie .....</i>	4
2.1.1    Biologische, soziale und psychische Elternschaft .....	4
2.2 <i>Regenbogenfamilien .....</i>	5
2.3 <i>Zwischenfazit.....</i>	8
<b>3      Makroebene: Grundlagen des Familienrechts .....</b>	9
3.1 <i>Kindesverhältnis .....</i>	9
3.1.1    Die heteronormative Familie als Ausgangspunkt.....	9
3.2 <i>Rechtliche Rahmung für Regenbogenfamilien .....</i>	10
3.2.1    Fortpflanzungsmedizingesetz .....	10
3.2.2    Gesetzesgrundlagen Stiefkindadoption.....	11
3.3 <i>Zwischenfazit.....</i>	13
<b>4      Mesoebene: Stiefkindadoption .....</b>	15
4.1 <i>Heteronormative Familien .....</i>	15
4.2 <i>Regenbogenfamilien .....</i>	16
4.3 <i>Kantonaler Vergleich des Stiefkindadoptionsverfahrens.....</i>	18
4.3.1    Bern .....	18
4.3.2    Basel-Stadt.....	20
4.3.3    Thurgau .....	20
4.3.4    Wallis.....	21
4.3.5    Graubünden .....	21
4.4 <i>Zwischenfazit.....</i>	21
<b>5      Theoretische Perspektiven auf die Lebenswelten von Regenbogenfamilien .....</b>	22
5.1 <i>Lebensweltorientierung als sozialarbeiterischer Bezugsrahmen.....</i>	22
5.2 <i>Heteronormativität als lebensweltlicher Bezugsrahmen .....</i>	23
5.2.1    Heteronormativität als soziale Norm .....	24
5.2.2    Heteronormativität und Diskriminierung.....	25
5.2.3    Geschlechterstereotype und Vorurteile.....	26
5.2.4    Sprache und Macht .....	27
5.3 <i>Zwischenfazit.....</i>	28

<b>6</b>	<b>Makroebene: Die Wirkmächtigkeit von Heteronormativität in der Schweiz .....</b>	<b>29</b>
6.1	<i>Schweizer Bevölkerung.....</i>	29
6.2	<i>Lebenswelt LGBTIQ+ in der Schweiz .....</i>	31
6.3	<i>Zwischenfazit.....</i>	32
<b>7</b>	<b>Mikroebene: Lebenswelten von Regenbogenfamilien.....</b>	<b>32</b>
7.1	<i>Kinderwunsch und Wege der Familiengründung .....</i>	32
7.2	<i>Soziales Elternteil .....</i>	33
7.3	<i>Kinder in Regenbogenfamilien .....</i>	35
7.4	<i>Regenbogenfamilien im öffentlichen Raum .....</i>	37
7.5	<i>Zwischenfazit.....</i>	38
<b>8</b>	<b>Lebenswelt Stiefkindadoptionsverfahren.....</b>	<b>39</b>
8.1	<i>Abhängigkeit durch fehlende rechtliche Absicherung.....</i>	39
8.2	<i>Heteronormativität innerhalb der Sozialabklärung.....</i>	39
8.3	<i>Auswirkungen auf das Familiensystem .....</i>	42
8.4	<i>Zwischenfazit.....</i>	44
<b>9</b>	<b>Implikationen für eine kritische Soziale Arbeit .....</b>	<b>45</b>
9.1	<i>Makroebene: Gesellschaft.....</i>	46
9.2	<i>Mesoebene: Die Behörde als Institution.....</i>	46
9.2.1	<i>Schutzkonzepte und Beschwerdeverfahren.....</i>	47
9.2.2	<i>Förderung von Fachkompetenzen der Sozialarbeitenden .....</i>	48
9.2.3	<i>Institutionelle Anerkennung und Sichtbarkeit von LGBTIQ+.....</i>	48
9.2.4	<i>Interdisziplinäre Zusammenarbeit .....</i>	49
9.3	<i>Mikroebene: Fachperson.....</i>	49
9.3.1	<i>Selbstkompetenz: Reflexion .....</i>	50
9.3.2	<i>Sozialkompetenz: Sprache.....</i>	51
9.3.3	<i>Methodenkompetenz: Anhörung des Kindes.....</i>	51
9.4	<i>Fazit.....</i>	52
9.4.1	<i>Beantwortung der Fragestellung.....</i>	52
9.5	<i>Ausblick .....</i>	53
<b>10</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>54</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>60</b>
<i>A</i>	<i>Tabellen.....</i>	60
<i>B</i>	<i>Verwendung von KI-gestützten Tools.....</i>	61

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geschlechtsidentität von LGBTIQ+-Eltern .....	6
Abbildung 2: Sexuelle Orientierung von LGBTIQ+-Eltern .....	7
Abbildung 3: Wege der Familiengründung in Regenbogenfamilien .....	8
Abbildung 4: Voraussetzungen für den Antrag einer Stiefkindadoption .....	13
Abbildung 5: Kindesverhältnis und Familienformen im Vergleich.....	14
Abbildung 6: Stiefkindadoption nach Kindesalter in heteronormativen Familien.....	15
Abbildung 7: Stiefkindadoption nach Geschlecht in heteronormativen Familien .....	16
Abbildung 8: Stiefkindadoption nach Kindesalter in Regenbogenfamilien .....	17
Abbildung 9: Stiefkindadoption nach Geschlecht in Regenbogenfamilien .....	17
Abbildung 10: Das Spannungsdreieck der Stiefkindadoption.....	45

# 1 Einleitung

Die Einleitung befasst sich mit der Ausgangslage des Stiefkindadoptionsverfahrens für Regenbogenfamilien in der Schweiz. Zudem wird die Relevanz für die Soziale Arbeit und der Fokus der Arbeit erläutert. Im Anschluss wird auf die zentrale Fragestellung und den Aufbau der Arbeit eingegangen.

## 1.1 Ausgangslage

Mit der Annahme der *Ehe für alle* und den damit verbundenen Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210, wurde die Gesetzgebung in Bezug auf Ehe und Familie egalitärer gestaltet. Seit dem 1. Juli 2022 haben insbesondere verheiratete Frauen\*paare<sup>1</sup> Zugang zur Samenspende. Gleichzeitig wurde das Adoptionsrecht auf LGBTIQ+-Personen ausgeweitet (Bundeskanzlei, 2021a; gfs.bern, 2021, S. 24, 29).

Dennoch bleibt die Stiefkindadoption für Regenbogenfamilien<sup>2</sup>, die nicht den Vorgaben des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) vom 18. Dezember 1998, SR 210, entsprechen, erforderlich. Sie stellt ein Verfahren zur rechtlichen Herstellung sozialer Elternschaft<sup>3</sup> dar und muss dem Kindeswohl entsprechen. Seit dem 1. Januar 2018 ist die Stiefkindadoption auch für Regenbogenfamilien möglich (Bundesamt für Justiz [BJ], 2017). Ursprünglich wurde das Verfahren jedoch für heterosexuelle Fortsetzungsfamilien<sup>4</sup> konzipiert, deren Ausgangslage sich grundlegend von jener von Regenbogenfamilien unterscheidet. In Regenbogenfamilien erfolgt die Familiengründung meist gemeinsam geplant und der soziale Elternteil ist von Geburt an aktiv im Leben des Kindes präsent, ein Aspekt, der im Verfahren bislang unzureichend berücksichtigt wurde (Nay, 2019, S. 374). Die gemäss Art. 268a Abs. 1 ZGB erforderliche vertiefte Sozialabklärung wird nach Art. 5 Abs. 5 der

---

<sup>1</sup> Werden die Begriffe Mann/Frau verwendet, sind damit cis-Männer/cis-Frauen gemeint. Wird Mann\*/Frau\* verwendet, sind damit Menschen gemeint, die männlich/weiblich gelesen werden, obwohl deren Geschlechtsidentität nicht zwangsläufig dieser Binarität entspricht.

<sup>2</sup> Die Selbstbezeichnung *Regenbogenfamilie* bezieht sich auf Familien, in welchen sich mindestens ein Elternteil als lesbisch, schwul, bisexuell, trans\* oder queer versteht (vgl. Kap. 2.2). Einige intergeschlechtliche Eltern, verstehen sich ebenfalls als Teil von Regenbogenfamilien (Känel, 2023, S.26).

<sup>3</sup> In Anlehnung an Eggen (2018) wird in dieser Arbeit unter sozialer Elternschaft jenes Elternteil in Regenbogenfamilien verstanden, dessen Elternschaft nicht auf biologischer Abstammung beruht (S. 189; vgl. Kap. 2.1.1).

<sup>4</sup> Fortsetzungsfamilien, auch Stief- oder Patchworkfamilien genannt, entstehen, wenn sich nach einer Scheidung, Trennung oder Verwitwung zwei Einelternfamilien oder eine Einelternfamilie und eine alleinstehende Person zu einer neuen Familiengemeinschaft zusammenschliessen (Pro Familia Schweiz, 2020).

Adoptionsverordnung (AdoV) vom 29. Juni 2011, SR 211.221.36, unter anderem durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit durchgeführt.

Obschon die Stiefkindadoption eine rechtliche Herstellung von sozialer Elternschaft bewirkt, erleben Regenbogenfamilien das Verfahren als eine bürokratische, finanzielle und emotionale Belastung. Insbesondere die vertiefte Sozialabklärung wird als eine Abwertung der gelebten Familienrealität verstanden, indem Fachpersonen normative Vorstellungen von Familie und Elternschaft reproduzieren, was sich deutlich auf die Lebenswelt von Regenbogenfamilien auswirkt (Boulila & Carri, 2025, S. 5-6/eigene Übersetzung; Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

## 1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Gemäss Staub-Bernasconi (2018) müssen Eingriffe in der Sozialen Arbeit nicht nur rechtlich begründet, sondern auch professionsethisch legitimiert werden. Kontrolle ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie gesetzlich verankert ist und dem Schutz vor selbst- oder fremdschädigendem Verhalten dient. Die Grundlage für sozialarbeiterische Interventionen stellen die Einhaltung der Menschenrechte mit besonderem Fokus auf soziale Gerechtigkeit dar (S. 115). Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind an der vertieften Sozialabklärung beteiligt und sind je nach kantonaler Behörde auch die entscheidende Instanz. Insbesondere die Interaktion mit Behörden und Fachpersonen wurde von Regenbogenfamilien als diskriminierend erlebt (Boulila & Carri, 2025/eigene Übersetzung; Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

Der Berufskodex verpflichtet Fachpersonen zur gerechten Verteilung von Ressourcen, zur Aufdeckung schädlicher Praktiken und zur klaren Zurückweisung von Diskriminierung (AvenirSocial, 2010, S.11). Im Kontext von Regenbogenfamilien ist insbesondere die International Planned Parenthood Federation (IPPF, 2009) zu nennen. So haben alle Menschen das Recht auf gleichen gesetzlichen Schutz sowie auf Freiheit von jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. Zudem hat jeder Mensch das Recht, frei über eine Ehe oder Familiengründung zu entscheiden, unabhängig von biologischer Abstammung oder traditionellen Familienbildern. Diese Rechte sollen auch jene Familienformen einschliessen, die nicht dem traditionellen Bild von Familie entsprechen (S. 11- 12; OpenAI, 2025). Inwiefern die Soziale Arbeit diesen Ansprüchen gerecht wird und welche Kompetenzen erforderlich sind, soll im Rahmen dieser Arbeit ergründet werden.

## 1.3 Zielsetzung und Abgrenzung der Arbeit

Diese Arbeit richtet sich an alle, die die Lebenswelten von Regenbogenfamilien besser verstehen möchten. Insbesondere richtet sie sich an Fachpersonen, darunter aus der Sozialen Arbeit und an Behörden, die am Stiefkindadoptionsverfahren beteiligt sind. Darüber hinaus adressiert sie die Politik,

um Impulse für die Reflexion gerechter Gesetzesgrundlagen zu geben, die Regenbogenfamilien nicht zu Anpassungsleistungen zwingen, sondern Chancengleichheit fördern.

Die vorliegende Literaturarbeit befasst sich mit den Lebenswelten von Regenbogenfamilien, insbesondere im Kontext der Schweiz und des Stiefkindadoptionsverfahrens. In Anlehnung an das Konzept der Lebensweltorientierung nach Thiersch et al. (2012) werden diese Lebenswelten auf der Makroebene der Gesellschaft, der Mesoebene des Stiefkindadoptionsverfahrens und der Mikroebene der Familien betrachtet. Ziel der Arbeit ist es, auf Grundlage theoretischer Konzepte wie der Lebensweltorientierung, die für die Soziale Arbeit erforderlichen Kompetenzen zu identifizieren, um Regenbogenfamilien bedarfssäquat im Prozess der Stiefkindadoption zu begleiten.

Diese Arbeit fokussiert auf Regenbogenfamilien, die ein Stiefkindadoptionsverfahren in der Schweiz durchlaufen. Der rechtliche Schwerpunkt liegt dabei ausschliesslich auf der Stiefkindadoption. Rechtliche Themen im Zusammenhang mit Leihmutterschaft oder Mehrelternschaft werden nicht behandelt. Zudem erlaubt die begrenzte Forschungslage nur einen selektiven Blick auf die Lebenswelten von Regenbogenfamilien, sodass insbesondere Intersektionen, welche über die Themen der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität hinausgehen, nicht vertieft diskutiert werden konnten.

## 1.4 Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Die Bachelorarbeit geht der übergeordneten Fragestellung nach: *Über welche Kompetenzen muss eine professionelle Soziale Arbeit verfügen, um Regenbogenfamilien im Prozess der Stiefkindadoption lebensweltorientiert zu unterstützen?*

Um diese Fragestellung beantworten zu können, werden in den Kapiteln 2-4 grundlegende Situationsbeschreibungen vorgenommen und Rahmenbedingungen von Regenbogenfamilien im Stiefkindadoptionsverfahren aufgezeigt. Die Kapitel 5–8 sind den Lebenswelten von Regenbogenfamilien gewidmet. Da die Makroebene immer auch die Meso- und Mikroebene beeinflusst, wird mit der Makroebene angefangen. Kapitel 5 stellt das Konzept der Lebensweltorientierung vor und beleuchtet insbesondere die soziale Norm der Heteronormativität im Zusammenspiel von Abhängigkeiten, Macht und struktureller, sowie interaktionaler Diskriminierung. Kapitel 9 leitet aus der Analyse Implikationen für eine kritische Soziale Arbeit ab, um Fachpersonen auf eine lebensweltorientierte Begleitung von Regenbogenfamilien im Adoptionsverfahren vorzubereiten. Die Arbeit schliesst mit einem Fazit, der Beantwortung der Fragestellung und einem Ausblick ab (OpenAI, 2025).

## 2 Regenbogenfamilien in der Schweiz

Nachfolgend werden der Familienbegriff sowie unterschiedliche Definitionen und gesellschaftliche Vorstellungen von Familie betrachtet. Anschliessend folgt eine Auseinandersetzung mit biologischer, sozialer und psychischer Elternschaft, wobei insbesondere die soziale Elternschaft im Kontext der Stiefkindadoption von Bedeutung ist. Darauf aufbauend wird anhand statistischer Erhebungen vertieft auf Regenbogenfamilien eingegangen, um ein grundlegendes Verständnis für diese Familienrealität zu entwickeln.

### 2.1 Familie

Der Begriff *Familie* hat seinen Ursprung aus dem Lateinischen *Familia* und bedeutet Hausgemeinschaft, womit einschliesslich die Diener:innenschaft im Familienbegriff inkludiert war. Heutzutage wird Familie unterschiedlich definiert. Mehrheitlich wird darunter eine traditionelle Paarbeziehung, bestehend aus Mann, Frau und mindestens einem gemeinsamen Kind unter einer Haushaltsführung verstanden. Die anthropologische und ethnologische Forschung verwendet einen breiteren Familienbegriff, der sich auf Verwandtschaftssysteme bezieht. In der politischen Diskussion wird insbesondere die biologische und/oder rechtliche Eltern-Kind-Beziehung als hinreichendes Kriterium für Familie betrachtet. In der Familiensociologie wird der Familienbegriff häufig bei heterosexuellen Paaren mit Kindern angewendet, wobei für andere Familienkonstellationen gesonderte Begriffe verwendet werden (Hill & Kopp, 2024, S. 125). Trotz der wachsenden Sichtbarkeit vielfältiger Familienformen bleiben der Familienbegriff und gesellschaftliche Diskurse von einem heteronormativen<sup>5</sup> Familienverständnis geprägt (Känel, 2023, S. 26). Eine Familienform, die nicht dieser Norm entspricht, stellen Regenbogenfamilien dar.

#### 2.1.1 Biologische, soziale und psychische Elternschaft

Da Regenbogenfamilien nicht den klassischen Vorstellungen von Familie entsprechen, ist es wichtig, zwischen verschiedenen Formen von Elternschaft zu unterscheiden. Im Rahmen dieser Arbeit wird insbesondere zwischen biologischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft unterschieden. Unter einem biologischen Elternteil wird die gebärende oder zeugende Person verstanden, welche insbesondere in der rechtlichen Zuordnung von Elternschaft relevant wird (Eggen, 2018, S. 183, 189). Durch das Verfahren der Stiefkindadoption wird die rechtliche Absicherung des sozialen, nicht biologischen Elternteils angestrebt. In Anlehnung an Eggen (2018) wird unter sozialer Elternschaft eine Elternrolle

---

<sup>5</sup> Die soziale Norm der Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität wird Heteronormativität genannt (Ludwigs, 2024, S. 19). Auf den Begriff der Heteronormativität wird im Kapitel 5.2 vertieft eingegangen.

verstanden, die nicht auf biologischer Abstammung<sup>6</sup> oder rechtlicher Elternschaft beruht, sondern auf gelebter Fürsorge und Verantwortungsübernahme gegenüber einem Kind. Unter psychischer Elternschaft wird ein subjektives Empfinden einer Person in Bezug auf Elternschaft verstanden. Die psychische Elternschaft bleibt im Gegensatz zur sozialen Elternschaft subjektiv und für Außenstehende unsichtbar. Mischformen sind in der Praxis üblich, wobei zwischen Voll- und Teil-Elternschaft<sup>7</sup> differenziert wird (S. 187-190). Diese Arbeit lehnt diese Bezeichnung ab, da sie eine defizitorientierte Perspektive auf Regenbogenfamilien impliziert. Vor diesem Hintergrund richtet sich der folgende Abschnitt auf Regenbogenfamilien, ihre Vielfalt und Sichtbarkeit in der Schweiz (OpenAI, 2025).

## 2.2 Regenbogenfamilien

Das Bundesamt für Statistik (BFS, 2025a) bildet neben heterosexuellen Familienkonstellationen, die als *verschiedengeschlechtlich* kategorisiert werden, lediglich homosexuelle Paarkonstellationen, kategorisiert als *gleichgeschlechtlich*, mit Kindern ab. Auffällig ist zudem, dass heterosexuelle Familienformen differenzierter dargestellt werden. So wird beispielsweise zwischen Erst- und Fortsetzungsfamilien sowie nach Zivilstand unterschieden, während Regenbogenfamilien ausschliesslich unter der Kategorie *gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern* erfasst sind. Unklar bleibt, inwiefern Gender<sup>8</sup>, andere Sexualitäten und Familienkonstellationen, wie Mehrelternschaft, Pflegefamilien, Adoptivfamilien oder LGBTIQ+-Alleinerziehende in der Statistik berücksichtigt werden (OpenAI, 2025).

So gab es gemäss BFS (2025a) im Jahr 2023 insgesamt 1'811 Regenbogenfamilien in der Schweiz. Diese machen gemäss der Statistik lediglich 0,1 % aller Paarhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren aus. Die offiziellen Zahlen weisen mit einem Vertrauensintervall von 18,7 % auf eine erhebliche statistische Unsicherheit hin. Diese Ungenauigkeit zeigt sich auch darin, dass Schätzungen von rund 30'000 Kindern ausgehen, die in Regenbogenfamilien leben (Känel, 2023, S. 26). Nicht nur das Vertrauensintervall weist auf eine statistische Ungenauigkeit hin, sondern auch die verwendete Kategorie *gleichgeschlechtlich* ist unpräzise. Viele Regenbogenfamilien bleiben dadurch statistisch unsichtbar. Studien verdeutlichen jedoch, dass Regenbogenfamilien vielfältiger sind. So wird im Folgenden auf die

---

<sup>6</sup> Eggen (2018) grenzt die biologische Elternschaft zusätzlich von der genetischen Elternschaft ab, da etwa bei der Nutzung einer Eizelle der Partner:in die gebärende Person nicht genetisch mit dem Kind verwandt ist (S. 198).

<sup>7</sup> Wenn genetische, biologische, soziale und rechtliche Elternschaft zusammenfallen wird von Voll-Elternschaft gesprochen, wenn mindestens ein Segment fehlt, ist von Teil-Elternschaft die Rede (Eggen, 2018, S. 187-188).

<sup>8</sup> *Gender* bezeichnet das soziale Geschlecht und umfasst nicht nur die binären Kategorien *männlich* und *weiblich*, sondern vielfältige Geschlechtsidentitäten. In den Gender Studies wird Geschlecht als gesellschaftlich hergestelltes Konzept verstanden, während Queer Studies auch die Konstruktion des biologischen Geschlechts (*sex*) betonen (Perko & Czollek, 2022, S. 43–44).

US-amerikanische Studie von Goldberg (2022) eingegangen. Bezuglich der Geschlechtsidentität konnte in der Studie festgestellt werden, dass cis<sup>9</sup>-Frauen den grössten Anteil an LGBTIQ+-Eltern ausmachen. cis-Männer, sowie genderdiverse Eltern sind deutlich seltener vertreten (S. 236/eigene Übersetzung; OpenAI, 2025). Der Kontrast, welcher sich in Bezug auf die Geschlechtsidentität von Eltern in Regenbogenfamilien ergibt, ist nachfolgend abgebildet.

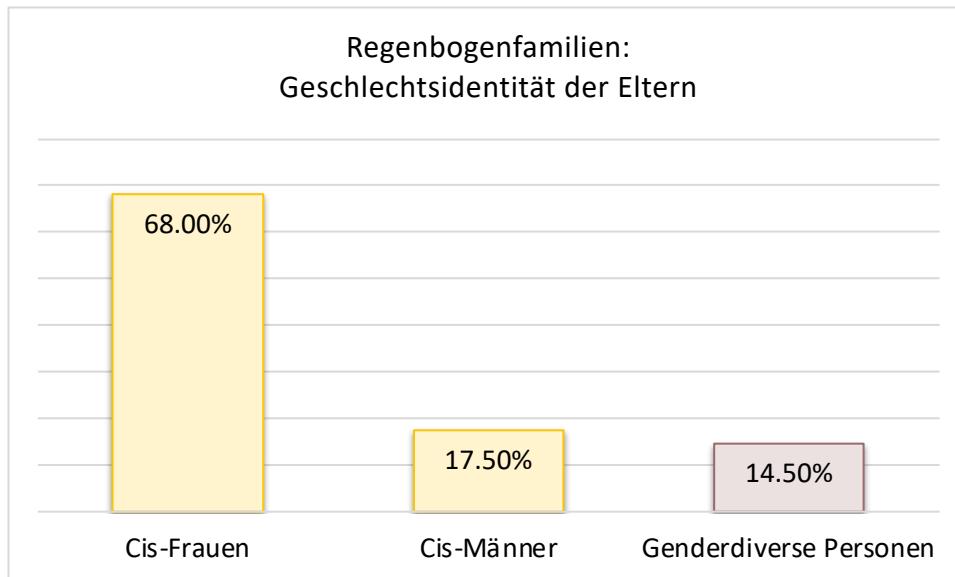


Abbildung 1: Geschlechtsidentität von LGBTIQ+-Eltern (eigene Darstellung auf der Basis von Goldberg, 2022, S. 236/eigene Übersetzung)

Bezuglich der Sexualität der Eltern wurde sichtbar, dass sich 42% als lesbisch verorten, 20% als queer<sup>10</sup>, 19% als schwul und 14% als bisexuell (Goldberg, 2022, S. 236/eigene Übersetzung). Am wenigsten vertreten sind Eltern, die sich als pansexuell<sup>11</sup> oder asexuell<sup>12</sup> bezeichnen oder andere Kategorien

<sup>9</sup> *Cis* bezeichnet Personen, deren Geschlechtsidentität dem bei der Geburt zugewiesenen Körpergeschlecht (sex) entspricht. *Trans\** wird als Oberbegriff für Menschen verwendet, deren Geschlechtsidentität vom Körpergeschlecht abweicht (Perko & Czollek, 2022, S. 46; Swiss LGBTIQ+ Panel, 2024). Der Asterisk (\*) weist darauf hin, dass unter dem Begriff verschiedene Geschlechtsidentitäten mitgedacht werden. Intergeschlechtliche Personen sind nicht im *Trans\*-Begriff* enthalten, da es sich hierbei nicht um eine Geschlechtsidentität, sondern um körperliche Variationen von Geschlechtsmerkmalen handelt, die nicht eindeutig den Kategorien männlich/weiblich zugeordnet werden können (Perko & Czollek, 2022, S. 46). In dieser Arbeit wird neben *trans\** der Begriff genderdivers verwendet, um alle Identitäten zu erfassen, die sich nicht ausschliesslich in ein binäres Geschlechterverständnis einordnen lassen.

<sup>10</sup> Als queer bezeichnen sich meist Menschen, die sich nicht mit den Begriffen heterosexuell und/oder cisgeschlechtlich identifizieren können (Swiss LGBTIQ+ Panel, 2024).

<sup>11</sup> Als pansexuell bezeichnen sich Personen, die sich zu Personen unabhängig von Gender angezogen fühlen (Swiss LGBTIQ+ Panel, 2024).

<sup>12</sup> Als asexuell bezeichnen sich Menschen, die keine oder nur begrenzt sexuelle Anziehung verspüren (Swiss LGBTIQ+ Panel, 2024).

bevorzugen, wie in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich wird (Goldberg, 2022, S. 236/eigene Übersetzung).

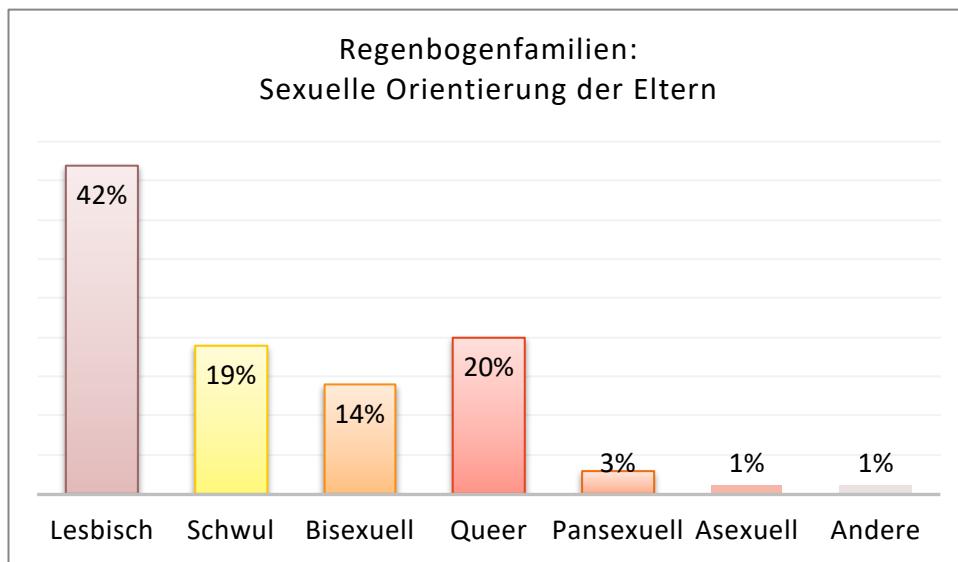


Abbildung 2: Sexuelle Orientierung von LGBTQ+-Eltern (eigene Darstellung auf der Basis von Goldberg, 2022, S. 236/eigene Übersetzung)

Auch in Bezug auf die Familienplanung und Familienkonstellation wird deutlich, dass Regenbogenfamilien auf unterschiedliche Art und Weise zustande kommen. So entstehen Regenbogenfamilien gemäss den quantitativen Erhebungen von Goldberg (2022) insbesondere durch Samenspenden oder Leihmutterschaften. Die zweithäufigste Form stellt die gemeinschaftliche Adoption oder die Aufnahme eines Pflegekindes dar. Selten wurde cis-/heteronormativer Geschlechtsverkehr eingesetzt. Nur 5% der Regenbogenfamilien entstanden durch eine Stiefelternschaft im Rahmen von Fortsetzungsfamilien (S. 240/eigene Übersetzung). Die Ergebnisse dieser Studie wurden in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Darüber hinaus gibt es LGBTQ+ - Personen, die Mehrelternfamilien gründen, oder die ein Kind allein grossziehen (Maranta & Schneider, 2022, S. 39).

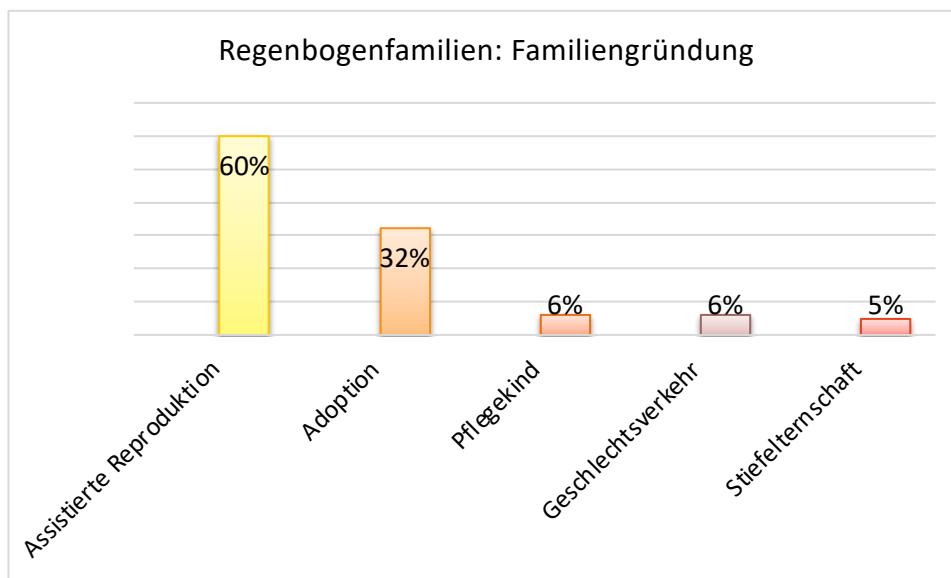


Abbildung 3: Wege der Familiengründung in Regenbogenfamilien (eigene Darstellung auf der Basis von Goldberg, 2022, S. 240/eigene Übersetzung)

Trotz der Vielfalt an Familienkonstellationen werden bisher nur wenige Regenbogenfamilien statistisch erfasst. Die Forschung zu Regenbogenfamilien beschäftigt sich überwiegend mit weissen cis-lesbischen Paaren in Zweielternkonstellationen mit urbaner Wohnlage und hohem sozioökonomischen Status (Bos et al., 2020, S. 43/eigene Übersetzung; Carone et al., 2024, S. 4/eigene Übersetzung; Goldberg, 2022, S. 237-239/eigene Übersetzung; Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung). Insofern werden überwiegend privilegierte<sup>13</sup> Regenbogenfamilien erfasst. Regenbogenfamilien mit stärkerer Intersektionalität, etwa in Bezug auf Behinderung, Armut, BIPOC-Personen<sup>14</sup> oder Familien mit genderdiversen Eltern bleiben weitgehend unerforscht.

## 2.3 Zwischenfazit

Familie wird trotz gesellschaftlicher Vielfalt weiterhin überwiegend cis- und heteronormativ definiert. Regenbogenfamilien zeichnen sich durch vielfältige Familienkonstellationen und unterschiedliche Wege der Familiengründung aus, werden jedoch in der Forschung und Statistik nur unzureichend erfasst. Insbesondere trans\* und intergeschlechtliche Eltern, Mehrelternkonstellationen sowie intersektional benachteiligte Familien bleiben weitgehend unsichtbar. Die statistische Erhebung des BFS (2025a) verdeutlicht zudem, wie paarnormative und binäre Kategorien eine selektive Sichtweise auf Regenbogenfamilien begünstigen und zu einer Unsichtbarkeit von Regenbogenfamilien beitragen. Die Situationseinschätzung von Regenbogenfamilien in der Schweiz bildet die Basis für die weitere

<sup>13</sup> Gasser und Raht (2024) beschreiben *Privilegien* als Vorteile, die sich durch ihre Selbstverständlichkeit auszeichnen (S. 38).

<sup>14</sup> BIPOC ist ein Begriff, der sich auf Schwarze Menschen, indigene Personen und People of Color bezieht (Universität zu Köln, 2023).

Analyse ihrer Lebenswelten. Darauf aufbauend werden nun die rechtlichen Grundlagen vertieft, um ihren Einfluss zu verdeutlichen und ein besseres Verständnis der Stiefkindadoption zu ermöglichen.

### 3 Makroebene: Grundlagen des Familienrechts

In Anlehnung an Hagemann-White (2023) kann das Recht als zentraler Faktor für die Ermöglichung und Begrenzung von Macht, Gewalt und Diskriminierung verstanden werden. Es schafft Verbindlichkeit, indem es festlegt, was erlaubt und verboten ist, und wirkt insbesondere dort, wo Diskriminierung rechtlich legitimierbar wird (S. 90). Ein Verständnis rechtlicher An- und Aberkennungsprozesse von Familie und Elternschaft ist daher entscheidend, um die Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien im Kontext der Stiefkindadoption zu erfassen. Obwohl diese Familien meist gemeinsam geplant sind, bleibt die Stiefkindadoption in bestimmten Konstellationen notwendig. Im Folgenden werden die relevanten gesetzlichen Grundlagen erläutert. Zunächst wird die rechtliche Herstellung von Elternschaft durch das Kindesverhältnis betrachtet, gefolgt von den Regelungen zur assistierten Reproduktion im FMedG, die für Regenbogenfamilien besonders bedeutsam sind. Abschliessend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Stiefkindadoptionsverfahrens dargestellt.

#### 3.1 Kindesverhältnis

Das Kindesverhältnis wird in den Art. 252-269c ZGB als eine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung zwischen einer erwachsenen Person und einem Kind begründet und umfasst insbesondere Unterhalt, Erbrecht und Verwandtschaftsbeziehungen. Es ist vom elterlichen Sorgerecht zu unterscheiden, welches die Rechte und Pflichten zur Erziehung, Vertretung und Vermögensverwaltung in den Art. 296-306 ZGB regelt. Ein Kindesverhältnis kann gemäss Art. 298-298a ZGB auch ohne Sorgerecht bestehen, etwa nach einer Scheidung gemäss Art. 298 ZGB oder bei einer Vaterschaftsanerkennung gemäss Art. 260 ZGB, bei der das gemeinsame Sorgerecht zusätzlich gemäss Art. 298a ZGB beantragt werden muss. Bei der Stiefkindadoption hingegen werden Kindesverhältnis und Sorgerecht gemeinsam begründet. Gleichzeitig erlischt gemäss Art. 267 ZGB das Kindesverhältnis zu einer ursprünglich rechtlich anerkannten Elternperson, wodurch die adoptierende Person automatisch das elterliche Sorgerecht erhält. Nachfolgend wird vertieft auf die rechtliche Begründung eines Kindesverhältnisses eingegangen, um Ungleichheiten zwischen heteronormativen Familien und Regenbogenfamilien aufzuzeigen (OpenAI, 2025).

##### 3.1.1 Die heteronormative Familie als Ausgangspunkt

In Art. 252 Abs. 1 ZGB wird das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und der gebärenden Person beschrieben: «*Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter<sup>15</sup> mit der Geburt.*»

---

<sup>15</sup> Unter dem Wort Mutter wird eine Frau verstanden, welche geboren hat (Pfeifer, 1993a).

Weiter in Art. 252 Abs. 2 ZGB wird erläutert, dass das Kindesverhältnis zum anderen Elternteil durch die Ehe mit der Mutter, durch eine Vaterschaftsanerkennung oder durch ein Gericht begründet werden kann. Gemäss Art. 252 Abs. 3 ZGB kann das Kindesverhältnis auch durch eine Adoption rechtlich hergestellt werden (OpenAI, 2025).

In Art. 255 Abs. 1 ZGB wird die Entstehung des Kindesverhältnis zum Ehemann anhand der Vaterschaftsvermutung hergestellt: «*Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater*<sup>16</sup>.» Die Vaterschaftsvermutung macht es innerhalb der Ehe möglich, dass eine soziale Vaterschaft ausreicht, solange keine Vaterschaftsklage gemäss Art. 260a-263 ZGB eingereicht wird. Während bei der Mutter die Geburt als Voraussetzung gilt, reicht für den Vater die Ehe und somit auch eine soziale Elternschaft aus. Bei unverheirateten Paaren gilt die Vaterschaftsvermutung nicht. Somit wird die Vaterschaft nicht automatisch rechtlich hergestellt. Das Kindesverhältnis kann allerdings durch eine Vaterschaftsanerkennung gemäss Art. 260 ZGB hergestellt werden. Die Vaterschaftsanerkennung weist allerdings ähnliche Merkmale auf wie die Vaterschaftsvermutung. Wie bei der heterosexuellen Ehe muss keine Beweislast vorgebracht werden, solange die Vaterschaft nicht gemäss Art. 260a ZGB angefochten wird.

### 3.2 Rechtliche Rahmung für Regenbogenfamilien

Nachfolgend wird auf die Bestimmungen des FMedG eingegangen. Dieses ist insbesondere für die Begründung eines Kindesverhältnisses im Kontext von Regenbogenfamilien relevant. Um ein Kindesverhältnis in Regenbogenfamilien ab Geburt automatisch herstellen zu können, gilt gemäss Art. 255a Abs. 1 ZGB folgendes: «Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet und wurde das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 durch eine Samenspende gezeugt, so gilt die Ehefrau der Mutter als der andere Elternteil». So kann festgehalten werden, dass eine automatische Anerkennung ab Geburt ausschliesslich werdenden Regenbogenfamilien aus Frauen\*paaren zukommt, die eine Samenspende gemäss FMedG in Anspruch nehmen. Im Folgenden wird daher auf die Bedeutung des FMedG für die Stiefkindadoption bei Regenbogenfamilien eingegangen.

#### 3.2.1 Fortpflanzungsmedizingesetz

Gemäss Art. 3 Abs. 1 FMedG dürfen medizinisch unterstützte Verfahren zur Fortpflanzung nur bei Paaren angewendet werden, insofern das Kindewohl gewährleistet ist. Bei Fortpflanzungsverfahren, die eine Samenspende einer Drittperson erfordern, ist der Zivilstand ausschlaggebend für das Prozedere. Gespendete Samenzellen einer Drittperson dürfen gemäss Art. 3 Abs. 3 FMedG nur bei

---

<sup>16</sup> Der Begriff Vater bezeichnet ein männliches Elternteil (Pfeifer, 1993b). Gemäss dieser Definition ist nicht zwingend eine biologische Involviertheit erforderlich und eine soziale Elternschaft für cis-Männer ausreichend.

Ehepaaren verwendet werden. Verbotene Praktiken stellen gemäss Art. 4 FMedG die Ei- und Embryonenspende sowie die Leihmutterschaft dar. Art. 20 FMedG verbietet zudem private Samenspenden.

In Art. 22 FMedG wird die Auswahl der Samenspende geregelt: «Bei der Auswahl gespendeter Samenzellen dürfen nur Blutgruppe und die Ähnlichkeit der äusseren Erscheinung des Spenders<sup>17</sup> mit dem Mann, zu dem ein Kindesverhältnis begründet werden soll, berücksichtigt werden». Insbesondere der Art. 22 FMedG macht deutlich, dass hier ein binäres, heteronormatives Familienverständnis zugrunde liegt, das von einer Mutter-Vater-Kind-Konstellation ausgeht. In Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien, in denen kein Mann rechtlicher Elternteil sein soll, ist dieser Artikel nicht anwendbar.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 FMedG müssen verwendete Samenspenden dokumentiert werden. Diese Daten werden nach der Geburt des Kindes laut Art. 25 FMedG an das Zivilstandesamt übermittelt. Gemäss Art. 27 Abs. Abs. 2 FMedG kann das Kind grundsätzlich jederzeit Auskunft über alle Daten der Spende erhalten, sofern es ein schutzwürdiges Interesse hat. Ansonsten gilt gemäss Art. 27 Abs. 1 FMedG, dass das Kind ab seinem 18. Lebensjahr Auskunft über seine genetische Abstammung erhalten kann. Diese Gesetzesgrundlagen basieren auf dem Art. 119 Abs. 2 lit. g der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999, SR 101, wo das Recht jeder Person auf Kenntnis der eigenen Abstammung festgehalten ist.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass das geltende Recht stark von einem heteronormativen Familienverständnis geprägt ist. Eine automatische Elternschaft ist nur für verheiratete Frauen\*paare mit einer Samenspende gemäss FMedG vorgesehen, wobei andere Familienformen ausgeschlossen bleiben. Somit bleibt für viele Regenbogenfamilien die Stiefkindadoption der einzige Weg zur rechtlichen Absicherung des sozialen Elternteils. Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen dieses Verfahrens dargestellt.

### 3.2.2 Gesetzesgrundlagen Stiefkindadoption

Zuerst werden Voraussetzungen dargestellt, welche gemäss Art. 268 Abs. 2 ZGB bereits vor dem Antrag der Stiefkindadoption erfüllt sein müssen (vgl. Abbildung 4). Im Anschluss wird die vertiefte Sozialabklärung beschrieben.

In Art. 264c ZGB wird festgehalten, dass jene Personen, die mit der Mutter oder dem Vater entweder verheiratet, in einer eingetragenen Partner:innenschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft

---

<sup>17</sup> Samenspenden stammen nicht ausschliesslich von cis-geschlechtlichen Männern ab. Auch trans\*- und intergeschlechtliche Menschen können zeugungsfähig sein und dementsprechend eine Samenspende abgeben. Insofern wäre im Gesetz eine genderneutrale Ausdrucksweise, wie Samenspender:innen empfohlen, um der geschlechtlichen Vielfalt gerecht zu werden.

leben, deren Kind adoptieren dürfen. Art. 264c Abs. 2 ZGB schreibt dabei vor, dass das Paar seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen muss. Art. 264 Abs. 1 ZGB schreibt zudem die allgemeine Voraussetzungen einer Adoption vor. So ist auch bei einer Stiefkindadoption eines minderjährigen Kindes notwendig, dass die adoptionswillige Person während eines Jahres für das Kind gesorgt haben muss. Dieses einjährige Pflegeverhältnis soll zur Sicherstellung des Kindeswohls dienen. Zudem wird in Art. 264 Abs. 2 ZGB festgehalten, dass eine Adoption nur erfolgen kann, wenn die adoptionswillige Person aufgrund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse für das Kind voraussichtlich bis zur Volljährigkeit sorgen kann.

Die Stiefkindadoption sieht keine Mehrelternschaft vor. So erlischt das bisherige Kindesverhältnis gemäss Art. 267 Abs. 2 ZGB zur Person, welche seine elterlichen Rechte abgibt, damit die adoptionswillige Person ein rechtliches Kindesverhältnis herstellen kann. Gemäss Art. 268e Abs. 1 ZGB kann dementsprechend maximal einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem leiblichen Elternteil vereinbart werden, welcher die Zustimmung der Kindesschutzbehörde (KESB) erfordert. Gemäss Art. 265a Abs. 1 ZGB erfordert die Stiefkindadoption zudem die Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes. Ist das Kind urteilsfähig, so muss es gemäss Art. 265 Abs. 1 ZGB zustimmen. Ist es hingegen verbeiständet oder verfügt über einen Vormund, so ist gemäss Art. 265 Abs. 2 ZGB die Zustimmung der KESB notwendig. Die Zustimmung muss gemäss Art. 265a Abs. 2 ZGB bei der örtlichen KESB mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die Zustimmung zur Stiefkindadoption des bereits rechtlich anerkannten Elternteils kann gemäss Art. 265b Abs. 1 ZGB frühstens sechs Wochen nach der Geburt berücksichtigt werden. Von der Zustimmung eines Elternteils kann gemäss Art. 265c ZGB unter Umständen abgesehen werden, wenn es unbekannt oder länger abwesend oder dauerhaft urteilsunfähig ist. Ob von der Zustimmung des Elternteils abgesehen werden kann, entscheidet laut Art. 265d Abs. 1 ZGB die KESB am Wohnsitz des Kindes. Auch volljährige Personen können gemäss Art. 266 ZGB unter bestimmten Voraussetzungen adoptiert werden.

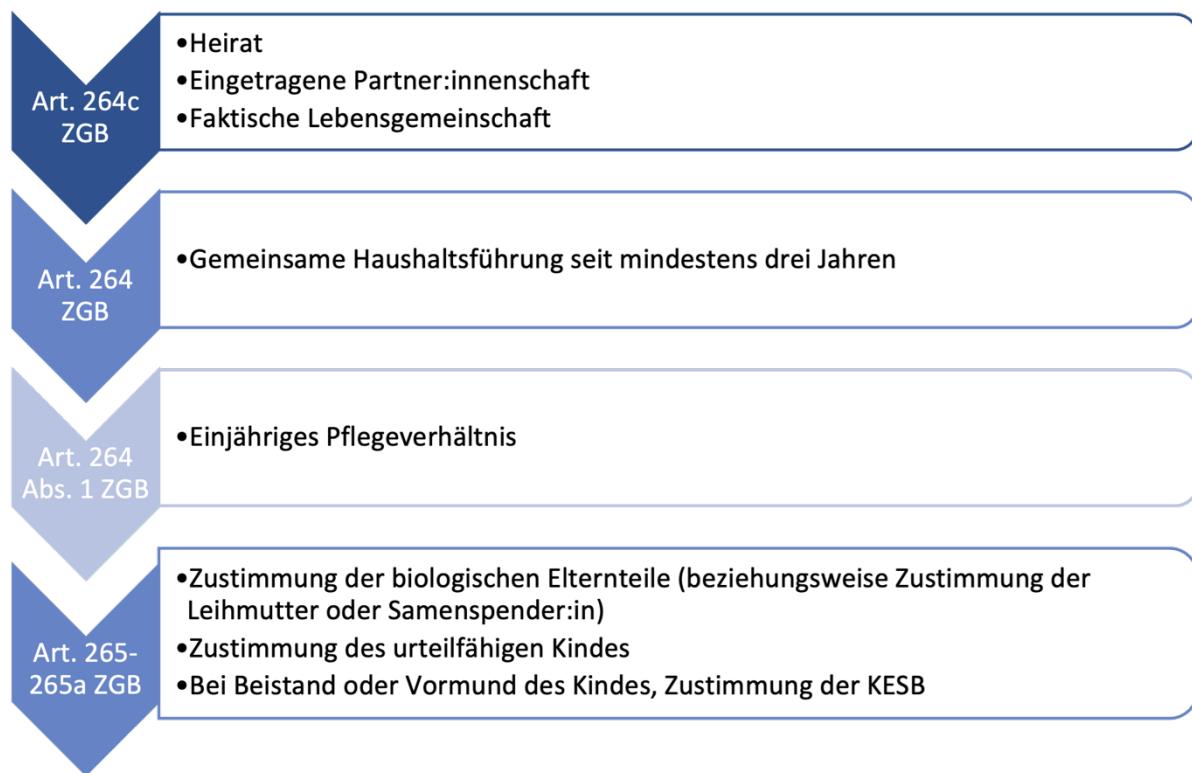


Abbildung 4: Voraussetzungen für den Antrag einer Stiefkindadoption (eigene Darstellung auf der Basis des ZGB).

Die Stiefkindadoption Art. 268a Abs. 1 ZGB erfordert eine umfassende Untersuchung, falls nötig auch unter Bezug von Fachpersonen. Diese vertiefte Sozialabklärung wird in Art. 268a Abs. 2 ZGB beschrieben: «Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der adoptionswilligen Person und des Kindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der adoptionswilligen Personen sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären». Darüber hinaus wird die Anhörung des Kindes in Art. 268a ZGB vorgeschrieben. Zudem muss die adoptionswillige Person gemäss Art. 268c Abs. 1 ZGB das Kind entsprechend seinem Alter über die Tatsache der Adoption informieren. Der schlussendliche Entscheid über die Stiefkindadoption erfolgt gemäss Art. 268 Abs. 1 ZGB über die zuständige kantonale Behörde am Wohnsitz des adoptierenden Elternteils. Da die Behörde nicht festgelegt wird, impliziert dies einen Gestaltungsraum, welcher sich im Verfahren kantonal unterschiedlich auswirken kann.

### 3.3 Zwischenfazit

Das Recht prägt den Familienbegriff und somit die Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien wesentlich. Zwar brachte die *Ehe für alle* Fortschritte wie den Zugang zur Samenspende und der gemeinschaftlichen Adoption, dennoch bestehen Ungleichheiten. Eine automatische rechtliche Elternschaft ab Geburt bei Regenbogenfamilien ist nur für verheiratete Frauen\*paare vorgesehen, die eine Samenspende gemäss FMedG nutzen. Soziale Elternteile in Regenbogenfamilien werden im Rahmen einer privaten Samenspende oder bei Inanspruchnahme ausländischer Fortpflanzungsmedizin nach geltendem Schweizer Recht nicht als rechtliche Eltern anerkannt.

Heterosexuelle Paare können sich hingegen durch die Ehe oder durch eine Vaterschaftsanerkennung leicht rechtlich absichern, indem keine Beweislast erforderlich wird, solange die Vaterschaft nicht angefochten wird. Eine Übersicht über die ungleichen Umstände ist nachfolgend abgebildet.

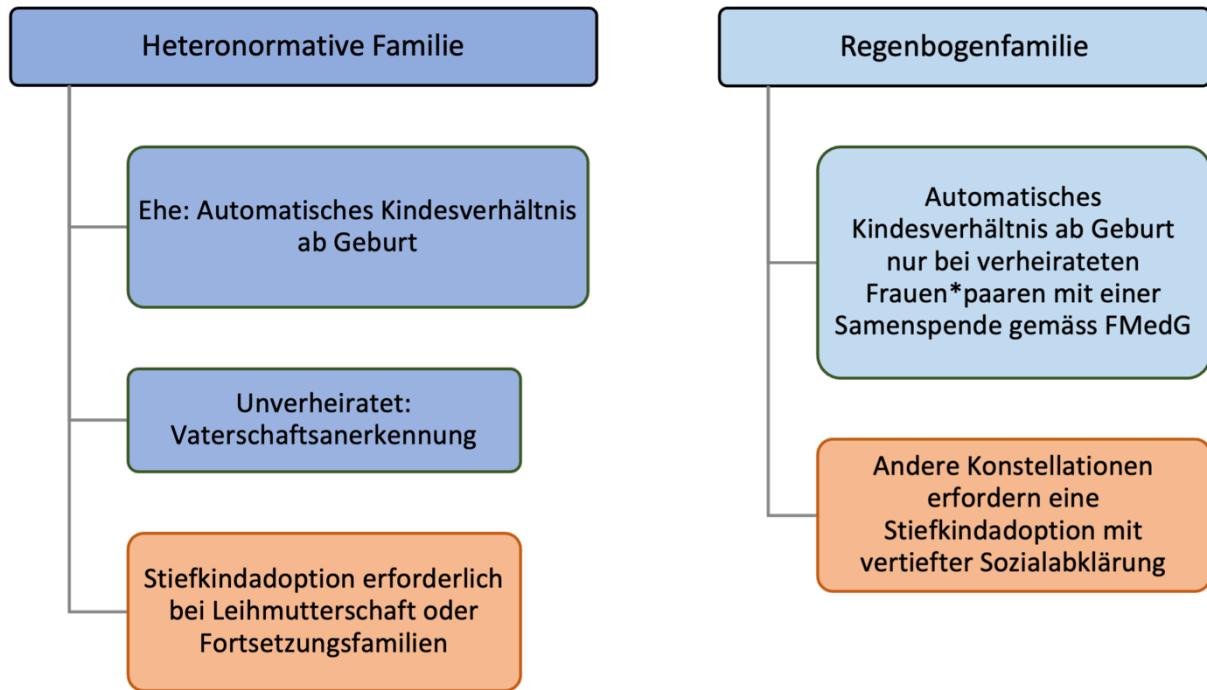


Abbildung 5: Kindesverhältnis und Familienformen im Vergleich (eigene Darstellung)

Für zahlreiche Regenbogenfamilien bleibt die Stiefkindadoption der einzige Weg, um soziale Elternschaft rechtlich abzusichern. Dieses Verfahren ist auch bei Leihmutterschaften für heterosexuelle soziale Mütter gemäss Art. 252 Abs. 1 ZGB erforderlich. In diesem spezifischen Punkt besteht somit keine Ungleichbehandlung zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren. Die Unterschiede zeigen sich insbesondere bei der rechtlichen Absicherung sozialer Elternschaft. Während heterosexuelle Paare, in vergleichbaren reproduktionsmedizinischen Situationen, ihre rechtliche Elternschaft in der Regel unkompliziert über Heirat oder eine Vaterschaftsanerkennung mit anschliessender Beantragung der gemeinsamen elterlichen Sorge herstellen können, bleibt Regenbogenfamilien häufig nur die Stiefkindadoption.

Diese Differenz verweist auf die grundlegende heteronormative Prägung des schweizerischen Familienrechts. Familie wird primär entlang biologischer und ehelicher Strukturen definiert, wodurch Regenbogenfamilien sowohl über den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin als auch über den Zivilstand reguliert werden.

## 4 Mesoebene: Stiefkindadoption

Im Folgenden werden auf Basis des BFS (2025b) Zahlen zum Stiefkindadoptionsverfahren von 2018 bis 2024 interpretiert, wobei sich deutliche Unterschiede zwischen *verschiedengeschlechtlichen* und *gleichgeschlechtlichen* Familienkonstellationen zeigen.

### 4.1 Heteronormative Familien

In *verschiedengeschlechtlichen* Familien finden Stiefkindadoptionen häufig im Jugend- oder Erwachsenenalter statt. Fast die Hälfte der adoptierten Personen ist zum Zeitpunkt der Adoption bereits volljährig. Kleinkinder hingegen sind nur selten betroffen (BFS, 2025b; vgl. Abbildung 6). Dies weist auf eine eher symbolische Funktion der Stiefkindadoption hin, insbesondere wenn die rechtlichen Effekte mit zunehmender Urteilsfähigkeit an Bedeutung verlieren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass urteilsfähige Personen gemäss Art. 265 Abs. 1 ZGB der Adoption zustimmen müssen (OpenAI, 2025).

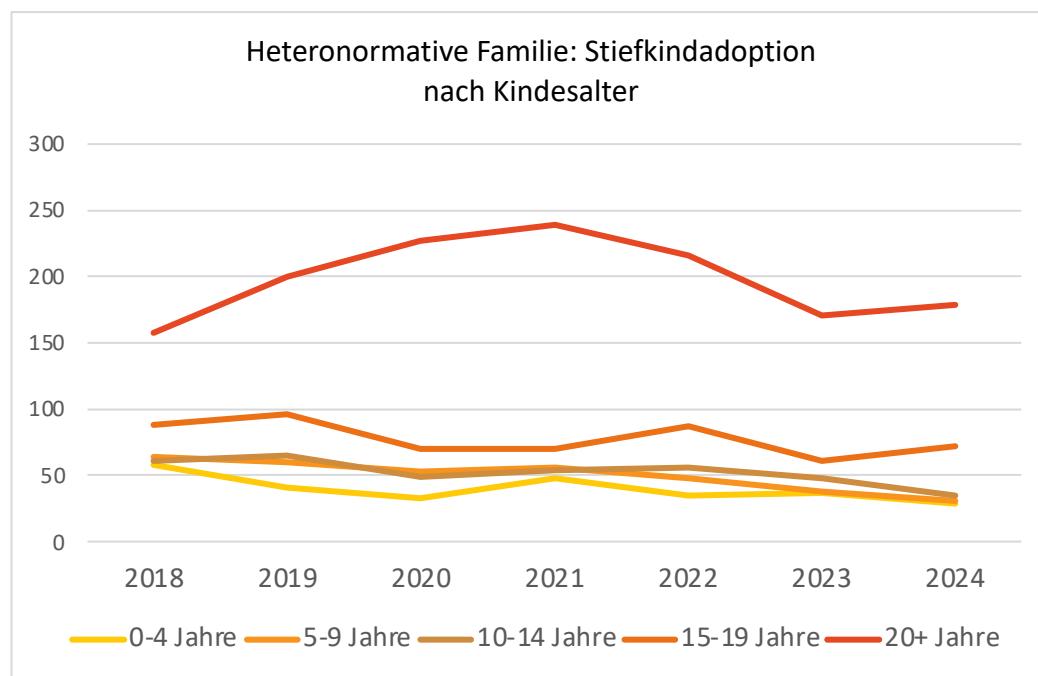


Abbildung 6: Stiefkindadoption nach Kindesalter in heteronormativen Familien (eigene Darstellung auf der Basis des BFS, 2025b)

Die Adoption erfolgt in diesen Konstellationen fast ausschliesslich durch Stiefväter. Stiefmütter spielen statistisch kaum eine Rolle (BFS, 2025b; vgl. Abbildung 7). Da gemäss Art. 267 Abs. 2 ZGB bei einer Stiefkindadoption immer ein leiblicher Elternteil seine Rechte abtreten muss, lässt sich daraus ableiten, wer vor allem Sorgearbeit leistet (OpenAI, 2025).

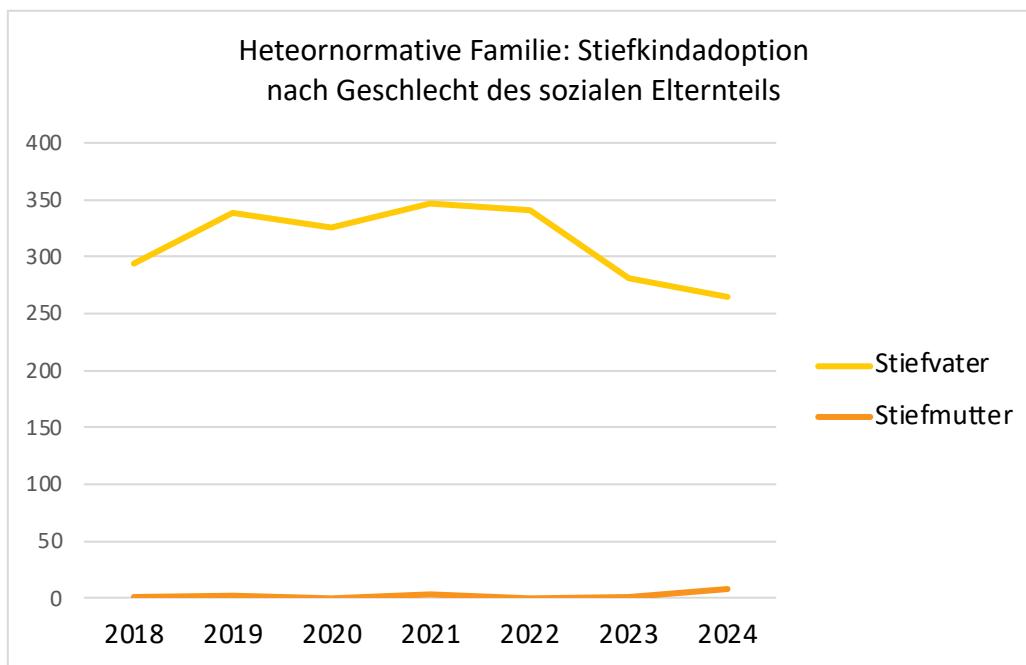


Abbildung 7: Stiefkindadoption nach Geschlecht in heteronormativen Familien (*eigene Darstellung auf der Basis des BFS, 2025b*)

## 4.2 Regenbogenfamilien

Von 2018 bis 2024 wurden in der Schweiz 707 Stiefkindadoptionen in Regenbogenfamilien bewilligt. Obwohl Regenbogenfamilien statistisch nur einen geringen Anteil aller Paarhaushalte mit Kindern ausmachen, machen sie über 19% aller dokumentierten Stiefkindadoptionen aus. Diese Überrepräsentation zeigt die zentrale Bedeutung des Verfahrens für die Lebenswelten dieser Familien. Im Vergleich zu heteronormativen Familien zeigt sich eine konträre Bewegung. In Regenbogenfamilien erfolgen Stiefkindadoptionen meist im frühen Kindesalter, mit zunehmendem Alter des Kindes sinkt die Häufigkeit deutlich (BFS, 2025a; BFS, 2025b; OpenAI, 2025; vgl. Abbildung 8).

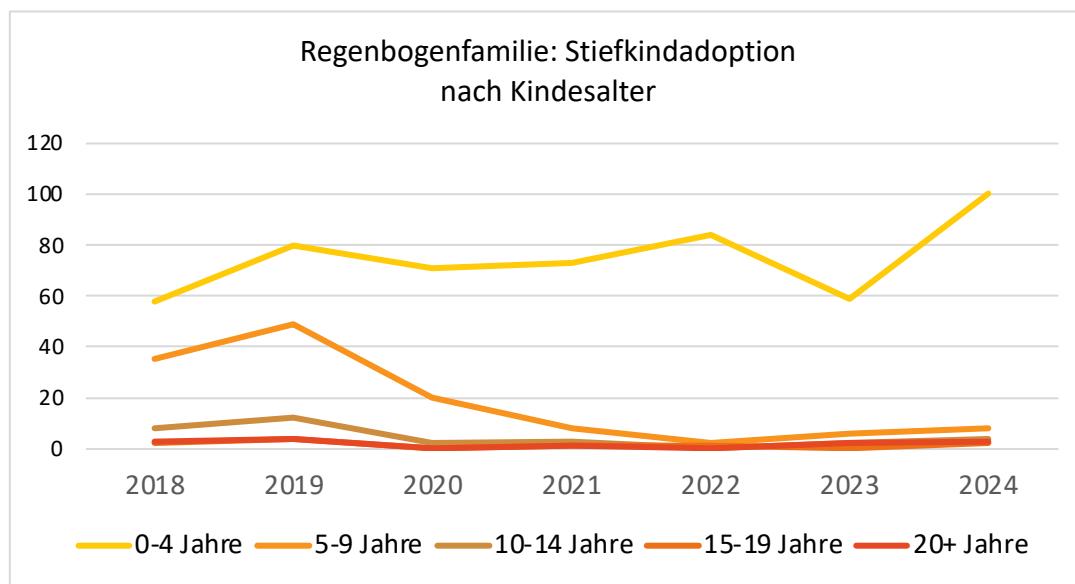


Abbildung 8: Stiefkindadoption nach Kindesalter in Regenbogenfamilien (eigene Darstellung auf der Basis des BFS, 2025b)

Auch hinsichtlich des Geschlechts der adoptierenden Person bestehen deutliche Unterschiede. Während in heteronormativen Familien fast nur Männer adoptieren, sind es in Regenbogenfamilien vorwiegend Frauen. Diese Verteilung legt nahe, dass die Verfahren überwiegend von Frauen\*paaren initiiert werden (BFS 2025a; BFS, 2025b; vgl. Abbildung 9).

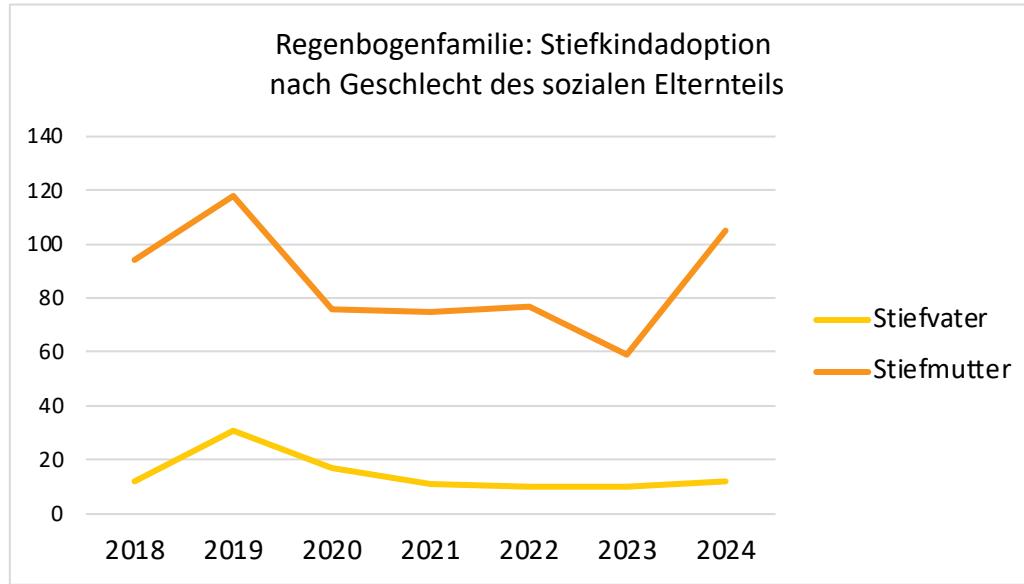


Abbildung 9: Stiefkindadoption nach Geschlecht in Regenbogenfamilien (eigene Darstellung auf der Basis des BFS, 2025b)

Der hohe Anteil an Kleinkindern in Regenbogenfamilien legt nahe, dass es sich häufig um gemeinsam geplante Kinder handelt (vgl. Kap. 2.2). Die Adoption dient dabei der rechtlichen Absicherung einer bereits gelebten Elternschaft. Zudem wird eine strukturelle Differenz in der Möglichkeit biologischer Familiengründung deutlich. Während Frauen\*paare durch den Zugang zur Samenspende, sei es privat,

über Schweizer Kliniken oder im Ausland, vergleichsweise einfacher eine Familie gründen können, stehen cis-männlichen Paaren lediglich die Wege über Leihmuttertum oder gemeinschaftliche Adoption offen. Diese biologische Asymmetrie in Kombination mit rechtlichen Hürden spiegelt sich auch in der Statistik wider. Im folgenden Abschnitt wird dargestellt, wie das Stiefkindadoptionsverfahren kantonal unterschiedlich geregelt ist.

### 4.3 Kantonaler Vergleich des Stiefkindadoptionsverfahrens

Gemäss dem Bundesamt für Justiz (BJ) fungieren die zentralen Behörden (ZEB) der jeweiligen Kantone als generelle Anlauf- und Informationsstellen für Adoptionen (2018, S. 10). Gemäss Art. 2 Abs. 2 AdoV übernimmt die ZEB des Kantons die Koordination der Adoptionenverfahren. Die ZEB bestimmt zudem, wie das Verfahren im jeweiligen Kanton konkret ausgestaltet wird. Je nach Adoptionenform kann die zuständige Anlaufstelle innerhalb der kantonalen Behörde variieren, wie beispielsweise im Kanton Wallis (o. J.) ersichtlich wird (vgl. Kap. 4.3.4). Nach Eingang des Gesuchs wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Adoptionenform erfüllt sind (BJ, 2018, S. 10). Die Sozialabklärung orientiert sich an Art. 268a Abs. 2 ZGB und muss gemäss Art. 5 Abs. 5 AdoV durch eine Person der Sozialen Arbeit, Psychologie oder einer fachlich qualifizierten Person mit Berufserfahrung im Kinderschutz- oder Adoptionswesen durchgeführt werden. Gemäss Boulila und Carri (2025) und Roca Escoda (2025) werden zur Sozialabklärung häufig Hausbesuche durch Sozialarbeitende eingesetzt (S. 5-6/eigene Übersetzung; eigene Übersetzung). Der abschliessende Entscheid obliegt gemäss Art. 268 Abs. 1 ZGB der kantonal zuständigen Behörde.

Gemäss Roca Escoda (2025) können die einzureichenden Unterlagen, sowie die Art und Weise der Sozialabklärungen kantonal und innerhalb von Fachteams stark variieren (eigene Übersetzung). Nachfolgend soll auf einige kantonale Unterschiede im Stiefkindadoptionsverfahren eingegangen werden. Die vorliegenden Informationen basieren vorwiegend auf den öffentlich zugänglichen Inhalten der offiziellen Webseiten der jeweiligen kantonalen Behörden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Details, insbesondere zu den Verfahrenskosten und dem konkreten Vorgehen bei den Sozialabklärungen, über eine direkte Kontaktaufnahme erhältlich wären. Diese wurden im Rahmen der Arbeit nicht erhoben, um die Transparenz und Zugänglichkeit der Informationen darzustellen.

#### 4.3.1 Bern

Im Kanton Bern fungiert das Kantonale Jugendamt Bern (KJA) als ZEB und koordiniert den gesamten Ablauf. Die erforderlichen Dokumente und Übersichten für die Antragstellung sind auf der Webseite des KJA verfügbar (Kanton Bern, o. J.). Eine Checkliste beschreibt die erforderlichen Unterlagen, welche nicht älter als 6 Monate sein dürfen:

- Ausweis über den registrierten Familienstand

- Wohnsitzbescheinigung aller Beteiligten (Nachweis über dreijährige Hausgemeinschaft)
- Dokumente zur elterlichen Sorge des biologischen Elternteils
- Letzter Lohnausweis, aktuelle Steuerveranlagung inklusive Beilagen der letzten drei Lohnabrechnungen
- Arbeitsvertrag oder Handelsregisterauszug
- Betreibungsregisterauszug
- Falls vorhanden: Zustimmungserklärung des leiblichen Elternteils, welches nicht mit der gesuchstellenden Person zusammenlebt.
- Ärztliches Zeugnis gemäss Vorlage
- Ärztlicher Bericht über das Kind
- Biografien der antragstellenden Person und des Kindes
- Fotodokumentation der Wohnverhältnisse
- Personalstandsausweis des Kindes (KJA, 2020a)

Unter anderem ist ein Merkblatt zur Biografie der adoptierenden Person sowie des Kindes vermerkt, welches Einblick in das Verfahren gibt (KJA, 2020c). Diese Fragen sollen zur Einschätzung der Persönlichkeit der antragstellenden Person und der Beziehung zum Kind dienen. Beispiele für die abgefragten Themen sind:

- Beschreibung der eigenen Werte, Beziehungen und Lebenssituation
- Beschreibung der ersten Begegnung mit dem Stiefkind
- Beschreibung der Beziehung zum Stiefkind
- Beschreibung von gemeinsam erlebten Krisen und deren Bewältigung
- Thematisierung der Stiefkindadoption gegenüber dem Kind und die Meinung des Kindes bezüglich dessen
- Bedeutung und Relevanz des abwesenden leiblichen Elternteils im Leben der Familie (KJA, 2020c)

Ein weiterer Bestandteil ist ein ärztliches Zeugnis. Dieses beinhaltet unter anderem folgende Einschätzungen:

- Bestehen aus medizinischer Sicht Bedenken gegenüber einer Adoption?
- Ist die untersuchte Person voraussichtlich gesundheitlich in der Lage, ein Kind bis zur Mündigkeit zu begleiten? (KJA, 2020b)

Auf der Webseite des KJA fehlen Informationen zu den anfallenden Gebühren sowie zur konkreten Sozialabklärung durch die Fachpersonen.

#### 4.3.2 Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die zentrale Behörde Adoption die ZEB. Auf der Webseite vom Kanton sind die Schritte des Stiefkindadoptionsverfahrens übersichtlich dargestellt. Alle erforderlichen Dokumente für einen Antrag zur Stiefkindadoption können direkt von der Webseite bezogen werden. Das Verfahren verläuft wie folgt: Der Antrag zur Stiefkindadoption, sowie das ärztliche Zeugnis werden der ZEB zur Überprüfung eingereicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, führt der Kinder- und Jugenddienst (KJD) die Sozialabklärung durch. Der KJD überprüft, ob die Adoption dem Kindewohl entspricht. Dazu werden Gespräche mit allen Beteiligten geführt und Hausbesuche finden statt (Kanton Basel-Stadt, 2024).

In den Richtlinien des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt (ED BS) wird explizit auf die genauen Kosten eingegangen. So sind für die Fallführung und den Vollzug CHF 600 berechnet. Zusätzliche Kosten können entstehen bei Gutachten, beim Absehen von der elterlichen Zustimmung, dem Ausstellen zusätzlicher Dokumente und der Übersetzung von Dokumenten (ED BS, 2012, S. 1). Gemäss der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 9. Dezember 1911, SG 211.110, Basel-Stadt (EG ZGB BS) können die Gebühren bei besonders aufwendigen Verfahren doppelt so hoch ausfallen. Gemäss § 1 Ziff. 4 EG ZGB BS können die Gebühren in Härtefällen auch ermässigt oder erlassen werden<sup>18</sup>.

Im Kanton Basel-Landschaft fallen im Vergleich höhere Gebühren an. So wird gemäss der Verordnung vom 8. Januar 1991 über die Gebühren im Zivilrecht, SGS 211.71 (GebV) eine Gebühr im Rahmen von 700 - 2'000 CHF erhoben, wobei die Gebühr bei aufwendigen Verfahren gemäss § 4a GebV ebenfalls höher ausfallen kann. Die Auslagen für die Abklärungen werden gemäss § 2 Abs. 3 GebV zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### 4.3.3 Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) die ZEB. Das schriftliche Gesuch, welches auf der Webseite hinterlegt ist, wird der zuständigen KESB am Wohnsitz der adoptionswilligen Person eingereicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, findet eine Anhörung statt. Danach wird eine Sozialabklärung durch die KESB durchgeführt. Die KESB spricht im Anschluss die Adoption aus. Somit ist die kantonal zuständige Behörde im Kanton Thurgau die KESB, wobei die ZEB lediglich für die

---

<sup>18</sup> Zum Vergleich: Das Verfahren bei einer Vaterschaftsanerkennung gestaltet sich deutlich einfacher und kostengünstiger: Es ist lediglich ein Identitätsnachweis und bei einem ausserkantonalen Wohnsitz, eine Wohnsitzbescheinigung vorzulegen. Die Grundgebühr beträgt im Kanton Basel-Stadt lediglich 75 CHF (Basel-Stadt, 2025a). Die Beantragung des gemeinsamen Sorgerechts sowie die Erstellung weiterer Dokumente wird mit jeweils 30 CHF berechnet (Basel-Stadt, 2025b).

Koordination zuständig ist. Für den Entscheid werden der KESB zwischen CHF 1000-2000 berechnet, zudem kommen zusätzliche Auslagen hinzu (DJS, o. J.). Dies macht deutlich, dass die ZEB nicht immer die kantonale Behörde darstellt, die schlussendlich den Entscheid vornimmt (OpenAI, 2025).

Die erforderlichen Unterlagen im Kanton Thurgau ähneln in weiten Teilen jenen des Kantons Bern. Gleichzeitig wird ein Gestaltungsspielraum sichtbar. So fehlt im Kanton Thurgau ein spezifisches Merkblatt mit Reflexionsfragen zur Biografie des Kindes und der adoptierenden Person. Auch eine Fotodokumentation der Wohnverhältnisse wird nicht verlangt, was darauf hindeuten könnte, dass die Einschätzung der Wohnsituation im Rahmen eines Hausbesuchs erfolgt. Ob im Kanton Bern aufgrund der geforderten Fotodokumentation auf Hausbesuche verzichtet wird, bleibt offen. Auffällig ist zudem, dass der Kanton Thurgau weniger detaillierte Anforderungen an die Biografien stellt, stattdessen jedoch stärker auf die Aktualität der einzureichenden Unterlagen achtet. Die Dokumente dürfen nicht älter als zwei Monate sein, im Gegensatz zu Bern, wo eine Frist von sechs Monaten gilt. Zusätzlich ist im Kanton Thurgau, anders als im Kanton Bern, ein Strafregisterauszug erforderlich.

#### 4.3.4 Wallis

Im Kanton Wallis ist das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport die ZEB. Die Zuständigkeiten für die Abklärung der verschiedenen Adoptionsverfahren sind im Kanton Wallis nicht innerhalb einer Dienststelle geregelt. So ist das Amt für Kinderschutz für die Koordination der gemeinschaftlichen Adoptionen zuständig und die Dienststelle für Bevölkerung und Migration für die Stiefkindadoption und die Adoption volljähriger Personen. Auf der Webseite selbst sind nicht mehr Informationen zum Verfahren und den Gebühren ersichtlich und auch keine Dokumente hinterlegt. Es wird lediglich auf die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle Bevölkerung und Migration verwiesen (Kanton Wallis, o. J.). Der Studie von Boulila und Carri (2025) geht jedoch hervor, dass die KESB im Kanton Wallis die zuständige Behörde ist, welche die Sozialabklärungen durchführt (S.5/eigene Übersetzung).

#### 4.3.5 Graubünden

Im Kanton Graubünden ist die KESB die ZEB. Diese teilt sich in fünf Organisationen auf, welche jeweils für bestimmte Gemeinden zuständig sind, die Sozialabklärung durchführen und den Entscheid aussprechen (Kanton Graubünden, 2025). Weitere Informationen bezüglich den Anforderungen, des Vorgehens und der Kosten sind nicht auf der Webseite ersichtlich.

### 4.4 Zwischenfazit

Die bisherige Analyse verdeutlicht, dass das Stiefkindadoptionsverfahren vorwiegend von Frauen\*paaren genutzt wird und insbesondere für Regenbogenfamilien mit kleinen Kindern von zentraler Bedeutung ist. Die vorliegenden Daten zeigen eine klare geschlechtsspezifische Verteilung,

die auf ungleiche Zugänge zur Fortpflanzungsmedizin hinweist. Im Vergleich zur Vaterschaftsanerkennung ist die rechtliche Absicherung durch eine Stiefkindadoption mit einem erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden. Darüber hinaus zeigen sich kantonale Unterschiede hinsichtlich Transparenz, einzureichender Unterlagen, Fristen und Gebühren. Während einige Kantone Informationen online bereitstellen, setzen andere eine persönliche Kontaktaufnahme voraus. Diese kantonalen Unterschiede können die Zugänglichkeit, Planbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens für betroffene Familien beeinflussen (OpenAI, 2025).

## 5 Theoretische Perspektiven auf die Lebenswelten von Regenbogenfamilien

Die bisherigen Kapitel haben gezeigt, dass Regenbogenfamilien im Stiefkindadoptionsverfahren mit spezifischen Hürden und Ungleichheiten konfrontiert sind. Diese betreffen nicht nur rechtliche Rahmenbedingungen, sondern wirken sich auch direkt auf ihre Lebensrealität aus. Um diese Auswirkungen besser zu verstehen, folgt nun eine theoretische Einordnung. Im Zentrum stehen dabei die Lebensweltorientierung sowie Theorien zu Heteronormativität, Macht und Diskriminierung, die aufzeigen, wie gesellschaftliche Normen das alltägliche Leben und die Anerkennung von Regenbogenfamilien beeinflussen.

### 5.1 Lebensweltorientierung als sozialarbeiterischer Bezugsrahmen

Die Lebensweltorientierung stellt einen zentralen theoretischen Bezugsrahmen für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit dar. Sie entwickelte sich im Laufe des Paradigmenwechsels der 1960er Jahre, wobei sich die Disziplin verstärkt an den Lebensrealitäten der Adressat:innen zu orientieren begann. Massgeblich geprägt wurde das Konzept durch Hans Thiersch. Lebensweltorientierung gilt als anspruchsvoll, da sie eine kontinuierliche Reflexion theoretischer Grundlagen und deren Verbindung mit praktischer Handlungspraxis erfordert. Ziel ist es, auf Basis einer Analyse gegenwärtiger Lebensverhältnisse Konsequenzen für das professionelle Handeln abzuleiten. Individualisierende Diagnosen sozialer Probleme werden dabei abgelehnt (OpenAI, 2025; Thiersch et al., 2012, S. 175, 179).

Das Konzept erfordert einen spezifischen Blick auf Lebensverhältnisse und bringt institutionelle sowie methodische Konsequenzen mit sich. Es basiert auf einem ressourcenorientierten Zugang, der an den alltäglichen Erfahrungen und subjektiven Deutungen der Adressat:innen ansetzt und gleichzeitig gesellschaftliche Rahmenbedingungen und kollektive Erfahrungen mitberücksichtigt. Ziel ist es, anhand vertrauensvoller Beziehungen und professioneller Kompetenzen einen gelingenden Alltag zu ermöglichen (OpenAI, 2025; Thiersch et al., 2012, S. 178-179). Es wird betont, dass unter den

gegebenen Rahmenbedingungen Möglichkeiten gesucht werden, die Gestaltungsräume in gegenseitiger Anerkennung eröffnen können. Der Respekt vor dem Gegebenen mit dem Vertrauen in Entwicklungsmöglichkeiten ist dabei zentral. Lebensweltorientierung orientiert sich dabei an den hilfreichen Strukturen zwischen Personen und Sachaufgaben (OpenAI, 2025; Thiersch et al., 2012, S. 178-179).

Die Lebenswelt strukturiert sich im Alltag durch die erlebte Zeit, den erlebten Raum und die erlebten sozialen Beziehungen (Thiersch et al., 2012, S. 181-183, 194). Dies macht die Adressat:innen nicht nur zum Produkt von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern betrachtet sie in ihren alltäglichen Verhältnissen. Somit setzt sich Lebensweltorientierung gegen die Generalisierung von Lebensverhältnissen ein und besteht auf die Thematisierung des gelebten Alltags und dessen Bewältigung innerhalb gesellschaftlicher Zwänge. So setzt sich eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit dafür ein, dass Menschen sich anerkannt und als Subjekte in gerechten Verhältnissen erfahren können. Es sollen Verhältnisse geschaffen werden, die dies ermöglichen und Menschen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Dabei wird insbesondere auf die allgemeinen Menschen- und Kinderrechte verwiesen. Lebensweltorientierung verfolgt somit das übergeordnete Ziel der Realisierung von sozialer Gerechtigkeit in den jeweiligen lebensweltlichen Verhältnissen. Tief verwurzelte Voreingenommenheit und Hierarchien sind daher abzubauen (Thiersch et al., 2012, S. 181-183, 194).

Das von Hans Thiersch geprägte Konzept der Lebensweltorientierung betont, dass Soziale Arbeit die subjektiven Alltagswelten der Adressat:innen stets im Kontext gesellschaftlicher Strukturen verstehen muss. Um die Lebenswelt von Regenbogenfamilien adäquat erfassen und professionell begleiten zu können, ist eine kritische Auseinandersetzung mit normativen Vorstellungen von Geschlecht, Sexualität und Familie unerlässlich. Das folgende Kapitel widmet sich daher dem Konzept der Heteronormativität als eine strukturierende gesellschaftliche Rahmenbedingung. Es beleuchtet deren normierende Wirkung, die Verschränkung von Privilegierung und Diskriminierung sowie die Bedeutung von Sprache und Macht in diesem Zusammenhang.

## 5.2 Heteronormativität als lebensweltlicher Bezugsrahmen

Im folgenden Abschnitt wird die gesellschaftliche Perspektive als Teil der Makroebene der Lebenswelt von Regenbogenfamilien vertieft. Ziel ist es, gesellschaftliche Haltungen zu Geschlecht, Sexualität und Familie theoretisch in der Lebenswelt von Regenbogenfamilien zu verordnen. Dazu werden zunächst die normativen Vorstellungen analysiert, die diesen Strukturen zugrunde liegen. Anschliessend wird aufgezeigt, wie sich diese in Form von Heteronormativität, Privilegierung und struktureller Diskriminierung manifestieren (OpenAI, 2025).

### 5.2.1 Heteronormativität als soziale Norm

Gemäss Tranow (2024) stellen soziale Normen gesellschaftliche Richtlinien dar, die sowohl individuelles als auch kollektives Verhalten beeinflussen (S. 389). Sie dienen als Orientierungshilfen und tragen dazu bei, den Alltag verlässlich und störungsfrei zu strukturieren (Schmidt, 2017, S. 173–174). Personen, die von diesen Normalitätsvorstellungen abweichen, werden jedoch häufig als störend wahrgenommen und gesellschaftlich marginalisiert. So tragen soziale Normen oftmals zur Aufrechterhaltung institutioneller Machtmechanismen bei, indem sie Menschen dazu drängen, sich bestehenden Normvorstellungen anzupassen (Schmidt, 2017, S. 173–174). Popitz (1992) beschreibt jenes Durchsetzungsvermögen, das mit der Begrenzung individueller Freiheiten einhergeht, als Macht. Eine spezifische Form davon ist die autoritative Macht, die auf Anerkennung und deren Entzug basiert. Sie wirkt, indem sie Massstäbe setzt, die von anderen als verbindlich anerkannt werden. Autoritative Macht gründet auf einem Bedürfnis von Individuen oder Gruppen, von als massgeblich anerkannten Personen oder Institutionen selbst Anerkennung zu erhalten. An diese Anerkennung ist wiederum das Selbstwertgefühl geknüpft. Autoritative Macht wird wirksam, da das Bedürfnis nach Anerkennung eine psychische Abhängigkeit erzeugt (S. 17-22, 32). Anerkennungs- und Aberkennungsprozesse sind insbesondere im Stiefkindadoptionsverfahren relevant und lassen sich im Rahmen autoritativer Machtverhältnisse analysieren. In diesem Zusammenhang rückt die zentrale soziale Norm der Heterosexualität in den Fokus, auf die im Folgenden näher eingegangen wird (OpenAI, 2025).

Die soziale Norm der Zweigeschlechtlichkeit und Heterosexualität wird auch Heteronormativität genannt. Die Denk- und Wahrnehmungsmuster beschränken sich dabei auf die Annahme einer Zweigeschlechtlichkeit, bestehend aus Mann und Frau, deren Begehren sich komplementär aufeinander bezieht. Damit werden andere Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen marginalisiert und unsichtbar gemacht. Heteronormativität ist somit auch mit Privilegien verbunden, etwa der Möglichkeit, heterosexuelle Beziehungen öffentlich diskriminierungsfrei leben zu können (Ludwigs, 2024, S. 19). In dem Heteronormativität meist nicht hinterfragt wird, führt dies dazu, dass sich Institutionen, Theorien und auch die Praxis dementsprechend ausrichten (Nagy, 2016, S. 63-64).

Regenbogenfamilien scheinen, sowohl im sozialen als auch im rechtlichen Sinne, in einem besonderem Maße auf Anerkennung angewiesen zu sein. Einerseits benötigen sie eine gesellschaftliche Anerkennung ihrer Familienform, um nicht marginalisiert zu werden. Andererseits sind sie oftmals auf das Stiefkindadoptionsverfahren angewiesen, um ihre Elternschaft rechtlich absichern zu können. Soziale Normen entfalten dabei durch ihre Normierungsmacht ein Potential, Abhängigkeiten zu erzeugen. Dies zeigt sich exemplarisch darin, dass die rechtliche Anerkennung von Regenbogenfamilien an ein Verfahren geknüpft ist, das ursprünglich nicht für diese Familienform konzipiert wurde (OpenAI, 2025).

Hagemann-White (2023) betont, dass institutionelle Abhängigkeit insbesondere dort wirksam wird, wo Menschen keine Möglichkeit sehen, sich gegen Übergriffe, Demütigungen oder Diskriminierung zu wehren. Institutionen können dazu beitragen, die Bedürfnisse von Adressat:innen zu übergehen, insbesondere dann, wenn ihnen eine Autorität zugeschrieben wird, die als überlegen und kaum hinterfragbar erscheint. In solchen Machtgefällen entsteht ein erhebliches Gewaltpotential (S. 82–85). Popitz (1992) beschreibt jene zwischenmenschliche Beziehungen, die von der Fähigkeit geprägt sind, Normen und Massstäbe durchzusetzen, als Machtbeziehungen (S. 33).

Im Kontext des Stiefkindadoptionsverfahrens wird deutlich, wie sich solche Machtverhältnisse auch in institutionellen Strukturen manifestieren können. Die kantonalen Behörden verfügen dabei über einen Gestaltungsspielraum. Die Soziale Arbeit kann sowohl im Rahmen der Sozialabklärung als auch innerhalb institutioneller Prozesse Einfluss darauf nehmen, ob Anerkennung oder Aberkennung in Bezug auf die Lebenswelt von Regenbogenfamilien stattfindet. Dabei kann sie zur Reproduktion heteronormativer Vorstellungen beitragen. In Verbindung mit der rechtlichen Abhängigkeit, die durch das Instrument der Stiefkindadoption geschaffen wird, kommt der Sozialen Arbeit hier eine besonders machtvolle und verantwortungsvolle Position zu. Da Regenbogenfamilien gemäss Boulila & Carri (2025) und Roca Escoda (2025) die Stiefkindadoption mehrfach als diskriminierend erlebt haben, soll nun nachfolgend auf den Zusammenhang zwischen Heteronormativität und Diskriminierung eingegangen werden.

### 5.2.2 Heteronormativität und Diskriminierung

Soziale Normen kommen mit Privilegien einher, welche sich durch die Nähe zu einer bestimmten Norm ergeben. Privilegien äussern sich insofern, dass sich privilegierte Personen über bestimmte Umstände keine Gedanken machen müssen. Dies führt oftmals dazu, dass Privilegien für jene, die sie besitzen, unsichtbar bleiben (Ludwigs, 2024, S. 19; Gasser & Rath, 2024, S. 38). Das Gegenteil eines Privilegs stellt die Diskriminierung dar. Diskriminierung wird im Kontext dieser Arbeit als eine Benachteiligung verstanden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Gruppenzugehörigkeit oder einem Persönlichkeitsmerkmal steht, das nicht veränderbar ist oder deren Veränderung einem Menschen nicht zugemutet werden kann (Humanrights.ch, 2020). Bezieht sich die Benachteiligung auf mehrere Zuschreibungen einer Person wird laut Dern (2018) von einer intersektionaler oder mehrdimensionaler Diskriminierung gesprochen. Zudem können unter dem Begriff der Diskriminierung auch Beleidigungen, Einschüchterungen und Würdeverletzungen erfasst werden (S. 99). Nachfolgend wird insbesondere auf die strukturelle und interaktionale Diskriminierung eingegangen.

Hormel und Scherr (2004) unterscheiden zwischen individueller Diskriminierung und solcher, die von Gruppen ausgeht, und fassen beide unter dem Begriff der interaktionalen Diskriminierung zusammen

S. 28). Grundlage dieser Form von Diskriminierung sind Stereotype und Deutungsmuster, die zu bewussten oder unbewussten diskriminierenden Handlungen führen können. Im Gegensatz dazu ist strukturelle Diskriminierung nicht an das Verhalten einzelner Personen gebunden, sondern ergibt sich aus dem Wirken etablierter gesellschaftlicher Strukturen. Eine besondere Form stellt dabei die institutionelle Diskriminierung dar, die als Unterkategorie der strukturellen Diskriminierung verstanden werden kann. Sie umfasst Praktiken, gesetzliche Regelungen sowie organisationsspezifische Erwartungsstrukturen, die diskriminierende Wirkungen entfalten können (Hormel & Scherr, 2004, S. 28). In Anlehnung an Hagemann-White (2023) kann strukturelle Diskriminierung besonders gewaltsam sein, da die Diskriminierung durch Gesetze gerechtfertigt wird (S. 90). Gomolla (2023) beschreibt dabei Heteronormativität als den übergeordneten Rahmen, welcher zu einer systematischen Ungleichverteilung von Rechten und Ressourcen führt und zu einer Institutionalisierung und struktureller Diskriminierung führt (OpenAI, 2025). Strukturelle und somit auch institutionelle Diskriminierung bleiben aufgrund ihrer Selbstverständlichkeit häufig unsichtbar (S. 173).

Damit wird deutlich, dass strukturelle Diskriminierung durch soziale Normen wirksam wird, die sich beispielsweise in Gesetzen und Verfahren wie der Stiefkindadoption manifestieren. Interktionale Diskriminierung hingegen äussert sich in konkreten Handlungen innerhalb der zwischenmenschlichen Interaktion und wird häufig durch unreflektierte Stereotype und Deutungsmuster ausgelöst (Hormel & Scherr, 2004, S. 28). Sozialarbeitende treten insbesondere im Rahmen vertiefter Sozialabklärungen in engen Austausch mit Regenbogenfamilien. Diese Begegnungssituationen bergen das Risiko interaktionaler Diskriminierung. Im Folgenden wird daher auf die Rolle von Geschlechterstereotypen näher eingegangen.

### 5.2.3 Geschlechterstereotype und Vorurteile

Stereotype sind laut Scherr (2024) von Vorurteilen abzugrenzen, bilden jedoch deren Grundlage. Vorurteile entstehen im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses, bei dem Menschen in Kategorien, Gruppen oder Kollektive eingeteilt werden, die als wesentlich voneinander verschieden wahrgenommen werden. Sie beinhalten stets auch starre Annahmen über vermeintlich typische Eigenschaften von Personen, die bestimmten sozialen Gruppen zugeschrieben werden. Im Unterschied zu Stereotypen sind Vorurteile durch eine wertende Haltung geprägt. Sie beinhalten negative Einstellungen und emotionale Reaktionen gegenüber den Mitgliedern der jeweiligen Kategorie, die von subtiler Ablehnung bis hin zu offenem Hass reichen können. Vorurteile verbinden somit kognitive und affektive Komponenten und beruhen auf einer spezifischen Wirklichkeitskonstruktion (Scherr, 2024, S. 555-556). Die Bezugnahme auf Geschlecht erfüllt in diesem Zusammenhang eine wichtige soziale Funktion (Maurer, 2021a, S. 347). Die Einteilung, Abgrenzung und Zuordnung von Menschen zu

bestimmten Gruppen stehen häufig in Zusammenhang mit dem subjektiven Bedürfnis nach Zugehörigkeit. Gleichzeitig gehen solche Kategorisierungen mit Hierarchisierungen sowie mit ungleichen Zugängen zu Chancen und Ressourcen einher. So kann die Unterscheidung nach Geschlechtergruppen, etwa durch die Zuweisung von Geschlechterrollen, sowohl inkludierend als auch exkludierend wirken (OpenAI, 2025; Maurer, 2021a, S. 347).

Stereotype, die sich auf Geschlechterrollen beziehen, werden als Geschlechterstereotype bezeichnet. Sie legen fest, wie Männer und Frauen vermeintlich zu sein haben, und blenden dabei Individualität aus. Diese starren Rollenvorstellungen führen häufig zur Reproduktion traditioneller Geschlechterrollen (Elsen, 2023, S. 104). Eine Anpassung an Geschlechterstereotype wird auch als *Doing Gender* bezeichnet (Perko & Czollek, 2022, S. 44). Der Begriff *Undoing Gender* beschreibt hingegen die aktive Praxis, stereotype Vorstellungen von Gender zu hinterfragen und aufzubrechen. Dementsprechend findet eine Genderdekonstruktion statt, in dem davon ausgegangen wird, dass Geschlecht und Geschlechterrollen soziale Konstruktionen sind, die weder natürlichen Ursprüngen entstammen noch festen Vorgaben folgen. Vielmehr wird Geschlecht als variabel und veränderbar angesehen. Genderdekonstruktion eröffnet damit die Möglichkeit, dass Individuen eigenständig entscheiden können, welche Rolle und Funktion sie innerhalb gesellschaftlicher Strukturen einnehmen möchten (Perko & Czollek, 2022, S. 44). Obwohl das Denken in Geschlechtergruppen entlastende Funktionen einnehmen kann, können diese Kategorien auch Individualität einschränken. Wenn Gender vielfältiger gedacht und gelebt werden darf, kann dies ebenfalls zu einer Entlastung beitragen (Maurer, 2021a, S. 348).

Es wird deutlich, dass Sprache ein zentrales Medium zur Vermittlung von Geschlechterstereotypen ist. Diese können in Vorurteile übergehen und im Kontext des Stiefkindadoptionsverfahrens in interaktionaler Diskriminierung münden. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der folgende Abschnitt mit der machtvollen Rolle von Sprache und deren Bedeutung in der professionellen Praxis der Sozialen Arbeit.

#### 5.2.4 Sprache und Macht

Gemäss Bühler und Girschik (2024) kann Soziale Arbeit als eine ständige Interaktion zwischen Adressat:innen, Fachpersonen sowie gesellschaftlichen und politischen Akteur:innen verstanden werden. Sprache stellt dabei das wichtigste Arbeitsinstrument von Sozialarbeitenden dar. Durch Sprache werden stets bestimmte Vorstellungen und Werte transportiert. Soziale Arbeit agiert dabei immer innerhalb bestehender Machtverhältnisse und Machtasymmetrien. Die Reflexion sozialer Normen ist daher zentral, da diese sowohl das Sprechen und Schreiben über Adressat:innen als auch die Interaktion mit ihnen prägen (Bühler & Girschik, 2024, S. 12, 14). Sprache kann sowohl

entmachtend wie auch ermächtigend eingesetzt werden. Sprache ist dabei selten inklusiv. In der Praxis ist es beinahe unmöglich, alle Perspektiven miteinzubeziehen. Dies soll allerdings kein Kriterium sein, sich nicht mit inklusiver Sprache auseinanderzusetzen (Gasser & von Rath, 2024, S. 51, 77-78; OpenAI, 2025).

Bühler und Girschik (2024) betonen zudem, dass fehlende Sprachkompetenzen und die damit verbundene Sprachlosigkeit zu doppelter Diskriminierung führen können. Einerseits auf der Handlungsebene der Sozialarbeitenden, etwa durch interktionale Diskriminierung, andererseits auf der gesellschaftlichen Ebene durch die Erfahrung struktureller Marginalisierung. Solange Sprache nicht reflektiert und bewusst eingesetzt wird, bleiben zugrunde liegende Machtverhältnisse oft unausgesprochen und damit auch unverändert (S. 14). Gasser und von Rath (2024) beschreiben Sprache somit als eine Form der Positionierung, die anhand von Überlegungen Verantwortung für das eigene Handeln übernimmt (S. 22). Sozialarbeiterische Interventionen, die darauf abzielen, Adressat:innen an bestehende gesellschaftliche Verhältnisse anzupassen, reproduzieren simultan jene Strukturen, welche die Adressat:innen als nicht normal kategorisiert haben. Insofern ist der Sozialen Arbeit eine Definitionsmacht zuzuschreiben, welche die Vorstellungen von Normalität mitgestaltet (Kessl & Plösser, 2010, S. 8). Eine diskriminierungskritische Sprachpraxis ist somit unerlässlich, um ungerechte Machtstrukturen nicht zu reproduzieren (Gasser & von Rath, 2024, S. 22, 85).

### 5.3 Zwischenfazit

Die Lebenswelten von Regenbogenfamilien sind eingebettet in gesellschaftliche Strukturen, die durch normative Vorstellungen wie Heteronormativität geprägt sind. Dies zeigt sich unter anderem in Gesetzesgrundlagen und in der binären Erfassung von Geschlecht und Sexualität durch das BFS (2025a; 2025b), wodurch vielfältige Identitäten unsichtbar gemacht und traditionelle Familienbilder stabilisiert werden. Heteronormativität führt dabei sowohl zu struktureller als auch zu interaktionaler Diskriminierung. Die Notwendigkeit einer Stiefkindadoption kann als Ausdruck struktureller Diskriminierung verstanden werden, da heterosexuelle Paare in vergleichbaren Situationen kein solches Verfahren durchlaufen müssen. In Anlehnung an Popitz (1992) lässt sich das Verfahren zudem als Form autoritativer Macht deuten, da rechtliche Anerkennung an die Erfüllung heteronormativer Standards geknüpft ist. Die Soziale Arbeit nimmt in diesem Kontext eine machtvolle Position ein, indem sie im Rahmen von Sozialabklärungen die Lebenswelten von Regenbogenfamilien anerkennen oder interktionale Diskriminierung durch heteronormative Deutungsmuster erzeugen. Dabei ist Sprache ein zentrales Macht- und Arbeitsinstrument. Eine reflektierte, diskriminierungskritische Sprachpraxis ist daher unerlässlich, um der professionellen Verantwortung gegenüber marginalisierten Familienformen gerecht zu werden. So wird deutlich, dass Soziale Arbeit stark in rechtliche wie auch sprachlich-normative Machtverhältnisse eingebunden ist.

## 6 Makroebene: Die Wirkmächtigkeit von Heteronormativität in der Schweiz

Nachfolgend wird die Makroebene vertieft, indem anhand aktueller Studien die Wirkmächtigkeit von Heteronormativität in der Schweizer Gesellschaft analysiert und deren Auswirkungen auf die Lebensrealitäten von LGBTIQ+-Personen aufgezeigt werden.

### 6.1 Schweizer Bevölkerung

Die Ergebnisse der Studie von gfs.bern (2022) verdeutlichen, dass Geschlechterrollen in der Schweizer Bevölkerung nach wie vor normativ geprägt sind. So stimmten 82% der Befragten dem Geschlechterstereotyp zu, dass Männer und Frauen von Natur aus unterschiedliche Eigenschaften, Stärken und Schwächen besitzen (S. 7). Auch die Studie von Sotomo (2023) zeigt mit Blick auf die Aufteilung von Erwerbsarbeit deutlich, wie stark traditionelle Geschlechterrollen im Kontext heteronormativer Elternschaft weiterhin wirken. Während kinderlose Paare Erwerbsarbeit noch annähernd gleichberechtigt aufteilen, verändert sich dies mit der Familiengründung deutlich. Besonders in heteronormativen Familien mit betreuungspflichtigen Kindern wird eine ungleiche Verteilung sichtbar. Mütter arbeiten im Durchschnitt zu 55%, Väter hingegen zu 91%. Auffällig ist, dass sich dieses Erwerbsmodell auch dann kaum verändert, wenn die Kinder bereits erwachsen sind (S. 31).

Dabei wird deutlich, dass mit dem Vorhandensein von Kindern auch die gesellschaftlichen Erwartungen steigen: Das Umfeld und die Öffentlichkeit debattieren verstärkt darüber, welches Erwerbsmodell als richtig gilt und dem Kindeswohl am besten entspreche. Familien geraten dadurch zunehmend unter Rechtfertigungsdruck. Insbesondere Männer sehen sich vermehrt zur Erklärung gezwungen, wenn sie ein geringeres Arbeitspensum wählen, während Frauen sich rechtfertigen müssen, wenn sie ein höheres Pensum anstreben (Sotomo, 2023, S. 40–41). Diese Zahlen verdeutlichen, dass Geschlechterrollen insbesondere in der Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit in der Lebenswelt heteronormativer Familien richtungsweisend sind.

Auch im Zusammenhang mit Regenbogenfamilien zeigt sich, wie stark gesellschaftliche Vorstellungen von Geschlecht und Elternschaft heteronormativ geprägt sind. Dies wurde besonders im Vorfeld der Volksabstimmung zur *Ehe für alle* deutlich, in der das Kindeswohl als zentrales Gegenargument zur Gesetzesänderung verwendet wurde. Zwar wurde die Gesetzesänderung mit 64,1% angenommen, was ein wichtiger Schritt in Richtung rechtlicher Gleichstellung von LGBTIQ+ darstellt, allerdings verdeutlicht die VOX-Analyse zur Abstimmung, dass weiterhin heteronormative Deutungsmuster in Bezug auf Regenbogenfamilien bestehen (gfs.bern, 2021, S. 24, 29).

Das Referendum wurde unter anderem mit der Behauptung begründet, dass die Öffnungen in Zusammenhang mit der *Ehe für alle*, eine Gefährdung für das Kindeswohl darstelle. Daneben wurde ein traditionelles Familienbild betont, das Ehe und Elternschaft auf die Verbindung von Mann und Frau beschränkt. Die Ehe für alle wurde teilweise als *unnatürlich* empfunden oder aus religiösen Gründen abgelehnt. Die Gegner:innen vertraten die Auffassung, ein Kind brauche Mutter und Vater, sei dies nicht gegeben, werde mit negativen Folgen für die Entwicklung des Kindes gerechnet. Besonders kritisch bewertet wurde in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Samenspende für Frauen\*paare (gfs.bern, 2021, S. 24, 29; OpenAI, 2025).

Die Studie von gfs.bern (2024) zeigt hingegen, dass sich die Schweizer Bevölkerung weiterhin mehrheitlich für die rechtliche Gleichstellung sexueller Minderheiten ausspricht. Deutlich geringer fällt die Zustimmung jedoch aus, wenn es um die Gleichstellung genderdiverser Personen geht. Auffällig ist zudem, dass Begriffe wie *trans*, *intergeschlechtlich* und *non-binär* vergleichsweise häufig mit negativen Assoziationen und Vorurteilen verknüpft wurden. Zudem empfindet knapp die Hälfte der Befragten öffentliches Küssen zwischen zwei Männern als unangenehm und ist der Meinung, dass Zärtlichkeiten ausschliesslich im privaten Raum gezeigt werden sollten. Während klassische Stereotype bezüglich der sexuellen Orientierung von der Mehrheit der Befragten kritisch hinterfragt werden, bleibt ein spezifisches Geschlechterstereotyp dennoch bestehen. 41 % der Befragten vertreten die Ansicht, dass in homosexuellen Beziehungen eine Person die *Männerrolle* und die andere die *Frauenrolle* einnimmt. Darüber hinaus stimmen 18 % der Befragten dem Vorurteil zu, dass zwei schwule Männer keine guten Eltern sein könnten (gfs.bern, 2024, S. 17–23).

Biologie sowie vermeintlich naturgegebene Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden häufig als Argumente zur Rechtfertigung von Heteronormativität herangezogen. Solche Argumentationen stützen sich auf normative Vorstellungen von Familie, die heterosexuelle, biologisch verwandte Zwei-Eltern-Konstellationen als *natürlich* und anderen Familienformen als überlegen darstellen. In der Folge entstehen stereotype Familienbilder, die alternative Familienformen abwerten und zu gesellschaftlicher Ablehnung sowie struktureller Benachteiligung führen können (vgl. Kap. 5.2.3).

Im Kontext des Kindeswohls stellt sich somit die Frage, inwiefern biologische Verwandtschaft und sexuelle Orientierung tatsächlich relevante Faktoren für elterliche Fürsorge und Bindungsqualität darstellen. Die Studie von Abraham et al. (2014)<sup>19</sup> entkräftet die Annahme, dass elterliches Verhalten biologisch determiniert sei (S. 9793-9794/eigene Übersetzung). Sie zeigt, dass sich elterliche Hirnaktivitäten in Betreuungssituationen bei primären Bezugspersonen angleichen, unabhängig von

<sup>19</sup> Die Studie umfasste heterosexuelle Mütter als primäre, heterosexuelle Väter als sekundäre und schwule Väter als primäre Bezugspersonen. Letztere hatten ihre Familie durch Leihmuttertum gegründet und lebten seit der Geburt mit dem Kind zusammen (Abraham et al., 2014, S. 9792-9796).

Geschlecht, sexueller Orientierung oder genetischer Verwandtschaft zum Kind. Die Studie legt nahe, dass elterliche Fürsorgefähigkeit und Bindungserleben primär erfahrungsbasiert entstehen und weder biologische noch genetische Voraussetzungen notwendig sind (S. 9793-9794/eigene Übersetzung). Bedenken hinsichtlich des Kindeswohls im Zusammenhang mit biologischen Gegebenheiten sind nicht gerechtfertigt, da sich elterliche Gehirnaktivitäten in Betreuungssituationen unabhängig von genetischer Verwandtschaft ähneln. Die Studie widerlegt damit auch traditionelle Geschlechterrollen, insbesondere die Vorstellung der Frau als *natürliche* Mutter, sowie das Vorurteil, dass biologische Voraussetzungen ausschlaggebend für die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung seien oder dass schwule Väter keine guten Eltern sein könnten.

Grundsätzlich spricht sich die Mehrheit der Befragten für die Akzeptanz und Rechte von LGBTIQ+-Personen aus. Dennoch lassen sich kaum Hinweise auf eine ausgeprägte Offenheit oder Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit deren Lebenswelten oder zur Unterstützung ihrer Rechte feststellen (gfs.bern, 2024, S. 25).

## 6.2 Lebenswelt LGBTIQ+ in der Schweiz

Ein signifikanter Anteil der befragten LGBTIQ+-Personen meidet gemäss gfs.bern (2024) aus Gründen des Selbstschutzes bestimmte Orte, insbesondere den öffentlichen Raum, den Arbeitsplatz sowie das Gesundheitswesen. Auch wenn die Mehrheit der Befragten im vergangenen Jahr keine persönliche Gewaltandrohung erfahren hat, sind verbale Angriffe und Bedrohungen präsent. Etwa die Hälfte der Teilnehmenden berichtete von entsprechenden Erfahrungen, obwohl viele bereits ausgeprägte Vermeidungsstrategien anwenden. Besonders häufig sind diskriminierende Gesten und unangenehmes Anstarren. Nahezu alle befragten LGBTIQ+-Personen gaben an, mindestens gelegentlich bestimmte Orte zu meiden, um potentieller interaktionale Diskriminierung vorzubeugen. Lediglich 18% erklärten, sich in ihrem Alltag diesbezüglich nicht einzuschränken (gfs.bern, 2024, S. 27–30).

Dieses Verhalten zeigte sich über alle Subgruppen der LGBTIQ+-Community hinweg in ähnlichem Ausmass. Besonders häufig wurde das offene Sichtbarmachen der eigenen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im öffentlichen Raum sowie im öffentlichen Verkehr vermieden. Darüber hinaus berichten LGBTIQ+-Personen von Diskriminierungserfahrungen in zentralen gesellschaftlichen Institutionen wie dem Bildungswesen, im Kontakt mit Behörden sowie im Gesundheitssystem (gfs.bern, 2024, S. 27–29).

Insbesondere Krüger et al. (2023) zeigen auf, inwiefern queere Menschen in der Schweiz in zentralen Bereichen des Gesundheitswesens benachteiligt sind. 67,6 % der Befragten berichten, mindestens einmal im Leben Diskriminierung oder Gewalt aufgrund ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität

erfahren zu haben. Am häufigsten wurden Situationen beschrieben, in denen sich die Betroffenen nicht ernst genommen, entwürdigt oder ausgegrenzt fühlten. Das Gesundheitswesen wurde dabei als besonders diskriminierend erlebt, was teils zu einem bewussten Verzicht auf medizinische Leistungen aus Angst oder Misstrauen führte. Zudem konnte eine erhöhte psychische Belastung festgestellt werden. Die Suizidversuchsrate unter LGBTIQ+-Personen liegt viermal höher als in der Gesamtbevölkerung, wobei trans\*geschlechtliche Personen besonders stark betroffen sind. Sie berichten zudem häufiger von Diskriminierung im Gesundheitssystem, von schlechter körperlicher Gesundheit, Beschwerden sowie alltäglichen Beeinträchtigungen (Krüger et al., 2023, S. 29–31, 107).

### 6.3 Zwischenfazit

Die Analyse zeigt, dass Heteronormativität in der Schweizer Gesellschaft wirkmächtig ist und sowohl die Wahrnehmung von Geschlecht und Familie als auch die Lebenswelt von LGBTIQ+-Personen prägt. Geschlechterstereotype bestimmen nach wie vor die Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit und führen insbesondere in heteronormativen Familien zu traditionellen Rollenverteilungen. Gleichzeitig zeigt die Debatte um Regenbogenfamilien, dass Elternschaft in Frage gestellt und mit Bedenken um das Kindeswohl verknüpft wird.

Während sich die Mehrheit der Bevölkerung grundsätzlich für rechtliche Gleichstellung ausspricht, bleibt die tatsächliche gesellschaftliche Anerkennung begrenzt, insbesondere gegenüber genderdiversen Personen. LGBTIQ+-Menschen erleben in verschiedenen Lebensbereichen interktionale Diskriminierung, wobei Vermeidungsstrategien und ein erhöhtes Risiko für psychische Belastungen die Lebenswelt prägen. Die Befunde verdeutlichen, dass rechtliche Gleichstellung nicht mit gesellschaftlicher Anerkennung gleichzusetzen ist. Eine kritische Auseinandersetzung mit normativen Familien- und Geschlechterbildern sowie diskriminierungssensibles Handeln bleiben für eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit unerlässlich, um Gleichstellung zu verwirklichen.

## 7 Mikroebene: Lebenswelten von Regenbogenfamilien

Im folgenden Kapitel wird konkret auf die Lebenswelt von Regenbogenfamilien eingegangen, um aufzuzeigen, wie sich Heteronormativität auswirkt und welche spezifischen Herausforderungen und Bewältigungsstrategien daraus resultieren.

### 7.1 Kinderwunsch und Wege der Familiengründung

Goldberg (2022) beschreibt, dass manche queere Menschen durch die Konfrontation mit sozialen Normen und struktureller Diskriminierung gehemmt oder entmutigt werden, sich überhaupt Gedanken über Elternschaft zu machen. Gesellschaftliche Stereotypen und strukturelle Hürden lassen Elternschaft unzugänglich oder unmöglich erscheinen (Goldberg, 2022, S. 3/eigene Übersetzung).

Manche sind interessiert, jedoch unsicher, welcher Weg der Beste für sie ist. Auch können fehlende ökonomische oder soziale Ressourcen ein Grund sein, weshalb das Ziel Elternschaft (noch) nicht aktiv verfolgt wird (Goldberg, 2022, S. 3/eigene Übersetzung).

Die qualitative Studie von Touroni und Coyle (2002) aus Grossbritannien untersuchte Entscheidungsprozesse lesbischer Paare bei der Familienplanung, insbesondere die Wahl zwischen privater und anonymer Samenspende. Der Kinderwunsch war eng mit der Lebensphase und dem gesellschaftlichen Klima verknüpft. Als Hürden wurden fehlende familiäre Unterstützung, mangelnde Repräsentation und die Angst vor Diskriminierung des Kindes genannt, was teils zu einem empfundenen Widerspruch zwischen Kinderwunsch und sexueller Identität führte (Touroni & Coyle, 2002, S. 194, 198–200/eigene Übersetzung).

Touroni und Coyle (2002) zeigen, dass zwei Drittel der Paare eine Selbsteinsemination mit privater Samenspende und ein Drittel eine anonyme Spende nutzten. Private Spenden wurden aufgrund von Transparenz, Kontrolle und der Möglichkeit einer weiteren Bezugsperson gewählt, erforderten jedoch komplexe Rollenaushandlungen, die teils zu Konflikten führten. Anonyme Spenden dienten hingegen der Vermeidung rechtlicher und emotionaler Komplikationen, insbesondere zum Schutz der Position des sozialen Elternteils, wobei die Unkenntnis der Abstammung in Kauf genommen wurde (S. 200–202/eigene Übersetzung).

Dionisius (2021) beschreibt die Aushandlung verwandtschaftlicher Bezüge als alltäglich, auch für heterosexuelle Paare, die mithilfe von Gametenspenden im Rahmen der assistierten Reproduktion Eltern werden (S. 154). Während deren Familiengründung jedoch oft unsichtbar bleibt, werden Regenbogenfamilien aufgrund hetero- und cisnormativer Vorannahmen stärker aufgrund ihrer Familienkonstellation thematisiert. Fragen nach genetischer Verwandtschaft basieren dabei auf einem naturalisierenden Verständnis von Familie, welches biologische Verbindungen priorisiert (Dionisius, 2021, S. 154). Kontrolle und Autonomie gegenüber Kliniken und Samenspender:innen sind zentrale Überlegungen in der Familiengründung, insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Position des sozialen Elternteils. (Touroni & Coyle, 2002, S. 203–204/eigene Übersetzung).

## 7.2 Soziales Elternteil

Mangold und Schröder (2020) beschreiben Regenbogenfamilien als Familienkonstellationen der Zweielternschaft *Plus*. Das *Plus* verweist auf ein *Mehr*, welches durch real oder symbolisch präsente Drittpersonen geprägt ist. Dieses *Mehr* erfordert Herstellungsstrategien im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Erwartungen, rechtlichen Rahmenbedingungen und individuellen Familienvorstellungen (Mangold & Schröder, 2020, S. 133, 137).

Eine Herstellungsstrategie betrifft die Betonung genetischer Verwandtschaft und Zweielternschaft. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass für Geschwisterkinder dieselbe Samenspende ausgewählt wird. Auf diese Weise bleibt die Logik genetischer Verwandtschaft für bestimmte Familien zentral. Eine Samenspende aus dem Bekanntenkreis wird häufig abgelehnt, um keine zusätzlichen Akteur:innen im Familiensystem involviert zu haben. Eine weitere Herstellungsstrategie stellt das *Versachlichen* und *Kontrollieren* dar. Dabei wird etwa ein offenes Spender:innenprofil gewählt, um Kindern mit der Volljährigkeit Zugang zu Informationen über ihre Abstammung zu ermöglichen. Die Bedeutung des *Plus* wird dabei konsequent aus der Perspektive der Kinder gedacht. Diese Strategie zielt darauf, das *Plus* gezielt zu planen und kontrolliert einzuführen (Mangold & Schröder, 2020, S. 134-135).

Während Mangold und Schröder (2020) die Wirksamkeit und Relevanz von Heteronormativität und genetischen Verbindungen herausarbeiten, wird im Folgenden gezeigt, welche Egalisierungsstrategien Regenbogenfamilien gemäss Dionisius (2021) verwenden, um naturalisierende Vorstellungen von Familie zu dekonstruieren. Dabei wurde auf der Paarebene das Verhältnis von sozialer und biologischer Elternschaft thematisiert. Nur drei der 21 befragten Paare vertraten die Vorstellung einer natürlichen Differenz zwischen beiden Elternformen (S. 14, 155).

Dionisius (2020) identifiziert zwei zentrale Strategien, welche zu dieser Dekonstruktion der Naturalität von Elternschaft beitrugen. So wurde eine Egalisierung einerseits durch ein aktives Involviertsein des sozialen Elternteils während der Schwangerschaft als Egalisierungspraktik beschrieben. So findet bereits vorgeburtlich eine aktive Herstellung von Elternschaft statt, etwa durch gemeinsame Geburtsvorbereitungskurse, Ultraschalluntersuchungen oder kommunikative Interaktionen mit dem Ungeborenen. Die zweite Egalisierungspraktik wird durch Fürsorge und Arbeitsteilung hergestellt. Diese Strategie betont die gleichberechtigte Übernahme von Sorgearbeit im Alltag. Für die Befragten war insbesondere die alltägliche Fürsorge ausschlaggebend dafür, ob ein Elternteil durch das Kind adressiert wurde (S. 161-163, 168). Die Art und Weise, wie soziale Eltern vom Kind angesprochen werden, kann ein zentrales Element der elterlichen Identität und Lebenswelt sozialer Eltern darstellen. Häufig werden dabei eigene Bezeichnungen entwickelt oder vom Kind selbst gewählt (Touroni & Coyle, 2002, S. 203–204/eigene Übersetzung).

Eine Studie von Abelsohn et al. (2013) untersuchte das Wohlbefinden nicht-gebärender lesbischer, bisexueller und queerer sozialer Elternteile vor der Geburt. Die Ergebnisse zeigen ein Spektrum von Freude über das Elternwerden bis hin zu Unsicherheiten aufgrund der fehlenden biologischen Verbindung. Gebärenden wird häufig eine stärkere Bindung zugeschrieben, was soziale Eltern zusätzlich belastet. Diese bleiben zudem oft als Eltern unerkannt und erleben strukturelle Barrieren sowie Unsichtbarkeit im Arbeitsumfeld, in der Familie und im Freund:innenkreis (S. 394-395/eigene Übersetzung; OpenAI, 2025). Soziale Unterstützung erwies sich hierbei als wesentlicher Faktor für

positive Schwangerschaftserfahrungen (Abelsohn et al., 2013, S. 394-395/eigene Übersetzung; OpenAI, 2025).

Rechtliche Rahmenbedingungen beeinflussten die Entscheidungen der Familien massgeblich. Besonders die Wahl der Samenspende wurde durch gesetzliche Vorgaben geprägt. Eltern, die eine bekannte Spender:in bevorzugten, äusserten Sorge, dass ihre Elternrolle rechtlich nicht anerkannt würde. Auch die Entscheidung darüber, wer biologisch mit dem Kind verbunden sein und es austragen sollte, hing eng mit individuellen Wünschen oder deren Fehlen zusammen. Darüber hinaus wirkte sich auch Unfruchtbarkeit auf die Familienplanung und das Wohlbefinden sozialer Elternteile aus (Abelsohn et al., 2013, S. 397, 400/eigene Übersetzung).

Viele soziale Eltern litten unter mangelnder Anerkennung ihrer Rolle und hatten Schwierigkeiten, ihre eigene Identität mit der Fremdwahrnehmung zu vereinbaren. Der Zugang zu sensiblen und respektvollen Dienstleistungen während der Familienplanung und Schwangerschaft war für ihre Erfahrungen zentral. Obwohl allgemeine Informationen zur Elternschaft verfügbar waren, fehlten spezifische Angebote, die die besonderen Bedürfnisse von Regenbogenfamilien berücksichtigten. Soziale Eltern wünschten sich Räume zur Reflexion ihrer Rolle als *nonbirth parent* sowie zur Anerkennung ihrer Erfahrungen (Abelsohn et al., 2013, S. 398-399, 402/eigene Übersetzung). Institutionen nahmen sie zwar als werdende Eltern wahr, ignorierten jedoch häufig die Intersektion ihrer queeren Identität, was insbesondere bei mehrfacher Diskriminierung zu weiteren Barrieren führte. Dies verdeutlicht den Bedarf an Forschung zur Intersektionalität von Identitäten und reproduktiver Gesundheit sowie an gezielten Leitlinien und Programmen. Insgesamt fordert die Studie ein sensibles Handeln von Fachpersonen sowie gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen, die die Erfahrungen sozialer Eltern anerkennen und wertschätzen. Ergänzend braucht es spezifische Bildungs- und Gruppenangebote für nicht-gebärende Eltern (Abelsohn et al., 2013, S. 398-399, 402/eigene Übersetzung).

### 7.3 Kinder in Regenbogenfamilien

Eine amerikanische Studie von Bos et al. (2023) untersuchte das Wohlbefinden von jungen Erwachsenen, die mit lesbischen Eltern aufgewachsen sind. Die Studie zeigt, dass ein gutes Familienklima Kinder in Regenbogenfamilien langfristig stärkt, auch wenn sie in der Gesellschaft Ablehnung erfahren. Für die Begleitung von Regenbogenfamilien wird ein systemischer Ansatz empfohlen, bei dem der Fokus nicht nur auf dem Kind, sondern auf den konkreten Kontexten liegt und das familiäre Miteinander stärkt (S. 9-10/eigene Übersetzung; OpenAI, 2025).

Auch die Studie von Bos et al. (2020) fand keine signifikanten Unterschiede im Selbstwertgefühl oder Problemverhalten von Jugendlichen, die durch unterschiedliche Formen der Samenspende gezeugt

wurden. Die meisten Jugendlichen ohne Kenntnis der Identität fühlten sich mit dieser Ungewissheit wohl, während jene, die Unbehagen angaben, ein geringeres Selbstwertgefühl und mehr Problemverhalten aufwiesen. Etwa die Hälfte der Jugendlichen mit offener Spende äusserte den Wunsch, mehr über die Spenderperson zu erfahren. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Art der Samenspende in geplanten lesbischen Familien nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem beeinträchtigten Selbstwertgefühl oder auffälligem Problemverhalten der Jugendlichen steht. Dennoch wird die Notwendigkeit weiterer Forschung betont, insbesondere im Hinblick auf Jugendliche, die unter dem Unwissen bezüglich ihrer genetischen Herkunft leiden (Bos et al., 2020, S. 49-52/eigene Übersetzung). Während Bos et al. (2020) vor allem die Bedeutung der genetischen Herkunft für Jugendliche untersuchen, fokussieren Carone et al. (2024) stärker auf elterliches Verhalten, deren psychische Gesundheit und den Einfluss auf das kindliche Wohlbefinden.

Carone et al. (2024) kommen zum Ergebnis, dass nicht die sexuelle Orientierung der Eltern, sondern vielmehr die familiäre Beziehungsqualität entscheidend für das Wohlbefinden von Kindern ist. Die Studie untersuchte den Einfluss von elterlichem Verhalten und elterlicher psychischer Gesundheit auf die psychologische Anpassung von Kindern im Alter zwischen 6 und 12 Jahren (S.1/eigene Übersetzung). Die Ergebnisse zeigen, dass keine signifikanten Unterschiede zwischen den Eltern in Bezug auf elterlichen Stress, psychische Belastung oder Resilienz bestehen. Hinsichtlich der psychischen Anpassung der Kinder zeigte sich unabhängig von der Familienform, dass ein höheres Mass an elterlichem Stress, eine geringere elterliche Akzeptanz sowie eine stärkere elterliche Ablehnung häufiger im Zusammenhang mit Regulationsschwierigkeiten der Kinder standen. Entgegen der Erwartung, dass Regenbogenfamilien aufgrund gesellschaftlicher Marginalisierung psychisch stärker belastet sein könnten, konnte kein höheres Mass an psychischer Belastung im Vergleich zu heterosexuellen Familien festgestellt werden. Es wird zudem vermutet, dass der häufig hohe sozioökonomische Status von Regenbogenfamilien vor solchen Belastungen schützen könnte (Carone et al., 2024, S. 1, 9-10/eigene Übersetzung).

Ergänzend zu diesen Einzelstudien liefert eine Meta-Analyse von Carone et al. (2025) weitere Hinweise zur psychischen Anpassung von Kindern mit schwulen oder heterosexuellen Eltern. Die Analyse kommt zum Ergebnis, dass Kinder schwuler Väter, insbesondere Töchter, eine höhere psychische Anpassungsfähigkeit aufwiesen als Kinder heterosexueller Eltern. Dieser Unterschied war besonders bei jüngeren Kindern ausgeprägt. Als möglicher Erklärungsfaktor wurde das signifikant höhere Bildungsniveau schwuler Väter genannt, welches positiv mit der psychischen Anpassung der Kinder korrelierte (S. 1026, 1036-1039/eigene Übersetzung). Insgesamt lässt sich feststellen, dass Regenbogenfamilien im Vergleich mindestens so gut abschneiden wie heterosexuelle Familien, wobei

vielmehr Beziehungsqualitäten und Familiendynamiken relevant werden als die sexuelle Orientierung der Eltern.

## 7.4 Regenbogenfamilien im öffentlichen Raum

Gemäss Thiersch et. al (2012) sind die Erfahrungen im erlebten Raum ein wichtiges Merkmal für die Analyse der Lebenswelt (S. 181-183, 194). Nachfolgend wird darauf eingegangen, wie Regenbogenfamilien den öffentlichen Raum erleben. Von Boulila & Carri (2025) wird der ländliche Raum im Kanton Wallis als ambivalent von den Regenbogenfamilien beschrieben. Einerseits wird von lokaler Verwurzelung und sozialen Netzwerken gesprochen, die Schutz bieten. Andererseits wird eine Hypersichtbarkeit erlebt, welche Regenbogenfamilien potentieller Diskriminierung aussetzt (S. 3–5/eigene Übersetzung). Auch Tschelade et al. (2025) berichten von alltäglichen, meist subtilen Diskriminierungserfahrungen, die Regenbogenfamilien entwerten und marginalisieren. Diese äussern sich durch Blicke oder Zwischenrufe. Auffällig ist dabei, dass solche Erfahrungen von den Betroffenen häufig nicht explizit als Diskriminierung erkannt und benannt wurden (S. 619-620/eigene Übersetzung). Dies zeigt, dass interktionale Diskriminierung, die auf sozialen Normen basiert, selbst für die betroffenen Personen oft unsichtbar bleibt und daher nicht artikuliert werden kann, was in Anlehnung an Girschik (2024) zu einer doppelten Diskriminierung führt (vgl. Kap. 5.2.4).

Die befragten Regenbogenfamilien berichten, ihr Verhalten gezielt anzupassen, um interaktionale Diskriminierung präventiv zu vermeiden. Dabei wird ein besonderer Druck sichtbar. So entsteht das Gefühl, als Repräsentant:in von Regenbogenfamilien positiv auffallen zu müssen, um keine Angriffsfläche für Vorurteile oder abwertende Zuschreibungen zu bieten. So fühlen sich viele Familien zur Perfektion gezwungen. Um Urteile und Ausgrenzung zu vermeiden, schildern die Familien, dass sie sich übermäßig freundlich verhalten und gezielt auf Strategien der Normalisierung zurückgreifen, um sich und ihre Familie vor potentieller Feindlichkeit und Gewalt zu schützen (Tschelade et al., 2025, S. 624-626/eigene Übersetzung).

Tschelade et al. (2025) führen in diesem Zusammenhang auch den Begriff der Hypernormalisierung ein. Hypernormalisierung bedeutet, dass marginalisierte Menschen einen erheblich grösseren Aufwand betreiben müssen, um ein vergleichbares Mass an Respekt zu erlangen wie Personen, die der sozialen Norm entsprechen. Damit geht das Gefühl einher, nicht scheitern zu dürfen, um zu vermeiden, dass die eigene sexuelle Orientierung als Ursache für das Versagen interpretiert wird. Besonders wirksam wird dies im Kontext um Fragen, die das Kindeswohl betreffen. So äussert sich ein Elternteil folgendermassen (S. 624-626/eigene Übersetzung):

*Oftmals (...) fühlen (...) sich Menschen wie wir, dass sie freundlich und nett sein müssen als Individuen, damit Leute nicht meckern. Man hat viel mehr Druck, der Öffentlichkeit zu gefallen. Einfach nur, weil man Angst hat, dass wenn Menschen merken, dass man ein Paar ist und ein Kind hat, dies zu Feindlichkeit führt. (Tschelade et al., 2025, S. 620/eigene Übersetzung)*

Eine Form der Normalisierungsstrategie besteht in der bewussten Verheimlichung der eigenen sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität und/oder Familienrealität. Diese Praxis erfordert einen aktiven Aufwand, da Situationen immer wieder hinsichtlich ihrer Sicherheit eingeschätzt werden müssen. Dies verlangt eine permanente Selbstkontrolle und Inszenierung, was zu einer erhöhten mentalen Belastung führt (Tschelade et al., 2025, S. 623/eigene Übersetzung). Auch die Studie von Boulila und Carri (2025) verdeutlicht, dass Sichtbarkeit die Verwundbarkeit von Regenbogenfamilien erhöht und sie verstärkt Feindseligkeit aussetzt. Die Lebenswelt ist geprägt von Marginalisierung, Anpassungsleistungen und widerständigem Alltagshandeln. Zwar verfügten viele Familien über konkrete Vorstellungen für mehr Inklusion, doch fühlten sich nicht alle Eltern in der Lage, aktiv dafür einzutreten. Eine zentrale Normalisierungsstrategie bestand in der Betonung von Normalität. Die Hervorhebung des Alltäglichen diente dabei sowohl der Zurückweisung von Fremdzuschreibungen als auch dem Wunsch nach gleichwertiger Anerkennung als Familie. Widerständigkeit zeigte sich zudem in der aktiven Nutzung von Sichtbarkeit im persönlichen Umfeld und im öffentlichen Raum, um Anerkennung einzufordern (S. 4–8/eigene Übersetzung). Tschelade et al. (2025) betonen die doppelte Wirkung dieser Normalisierungsstrategien bei Regenbogenfamilien: Einerseits können bestehende Familiennormen und -bilder dadurch reproduziert werden. Andererseits können Regenbogenfamilien der Norm nie vollständig entsprechen. Durch ihre Sichtbarkeit und Inszenierung verändern sie damit langfristig das gesellschaftliche Verständnis von Normalität (S. 626/eigene Übersetzung).

## 7.5 Zwischenfazit

Die Lebenswelt von Regenbogenfamilien ist geprägt von Aushandlungsprozessen, Unsichtbarkeit und dem Spannungsfeld zwischen Anerkennung und Anpassungsdruck. Heteronormativität wirkt dabei auf die Familiengründung, rechtliche Absicherung und elterlichen Rollenbilder ein. Soziale Eltern erfahren häufig mangelnde Sichtbarkeit, während sich Kinder in Regenbogenfamilien mindestens ebenso gut entwickeln wie in heteronormativen Familien, wobei das familiäre Klima entscheidend ist. Im Alltag begegnen die Familien subtiler oder offener Diskriminierung, auf die sie mit Strategien wie Hypernormalisierung, Sichtbarkeit oder bewusster Inszenierung reagieren. Trotz dieser Anpassungsleistungen zeigen sie Widerstandskraft und gestalten aktiv gesellschaftliche Familienbilder mit.

## 8 Lebenswelt Stiefkindadoptionsverfahren

Im Folgenden wird die Lebenswelt von Regenbogenfamilien im Stiefkindadoptionsverfahren auf der Mesoebene analysiert. Grundlage der Analyse sind aktuelle Studien aus der Schweiz, insbesondere von Roca Escoda (2025) und Boulila & Carri (2025), ergänzt durch die deutsche Untersuchung von Mangold und Schröder (2020).

### 8.1 Abhängigkeit durch fehlende rechtliche Absicherung

Roca Escoda (2025) verdeutlicht, dass die Stiefkindadoption nicht nur rechtliche Anerkennung schafft, sondern auch eine Auseinandersetzung mit Familiennormativität erzwingt. Die Inszenierung einer *perfekten Familie* wird für Regenbogenfamilien zur zentralen Schutzstrategie. Die fehlende rechtliche Anerkennung des sozialen Elternteils erzeugt eine starke institutionelle Abhängigkeit und macht das Verfahren von Beginn an zu einer existentielle Angelegenheit für Regenbogenfamilien (eigene Übersetzung). Mangold und Schröder (2020) berichten, dass Betroffene die Notwendigkeit der Adoption der eigenen Kinder als diskriminierend empfinden, insbesondere im Vergleich zu heterosexuellen Paaren, die diesen Schritt nicht gehen müssen (S. 128-129). Auch in der Schweiz werden Familien während des gesamten Verfahrens juristisch wie administrativ nicht vollständig anerkannt, was die Verletzlichkeit gegenüber Behörden verstärkt (Boulila & Carri, 2025, S.5-6/eigene Übersetzung). Besonders problematisch wird die Tatsache erlebt, dass die elterliche Rolle des sozialen Elternteils zunächst nicht anerkannt wird, was im Falle einer Trennung oder eines Todesfalls weitreichende rechtliche und existentielle Folgen haben kann und die Rechtssicherheit der Eltern als auch der Kinder in Frage stellt (Boulila & Carri, 2025, S. 5–7/eigene Übersetzung; Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung). So wirkt sich die erfolgte Stiefkindadoption spürbar auf die Lebenswelten von Regenbogenfamilien aus. Eine Mutter beschreibt den Unterschied nach erfolgter Stiefkindadoption folgendermassen:

«*Ich habe einen Unterschied gespürt, da ich plötzlich etwas Schulisches für meine Tochter erledigen musste. (...) Zum ersten Mal durfte ich offiziell mit elterlicher Sorge unterschreiben*» (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

### 8.2 Heteronormativität innerhalb der Sozialabklärung

Die vertiefte Sozialabklärung wird häufig als intrusiv und entwürdigend erlebt. Dadurch, dass die gesamte Familie temporär einer rechtlichen Unsicherheit und zudem potentieller Diskriminierung ausgesetzt ist, entstehen zusätzliche Unsicherheiten und eine erhöhte Stressbelastung (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung). Obwohl das Verfahren als ein entscheidendes Instrument zum Schutz der Familie verstanden wird, stellt es gleichzeitig eine Belastung für die ganze Familiendynamik dar, indem

es die Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien in Frage stellt und entwertet. Insbesondere die Sozialabklärung wird als eine strenge behördliche Prüfung gesehen, die nötig wird, um rechtliche Anerkennung zu erhalten. Dies erzeugt eine Spannung zwischen dem Bedürfnis nach rechtlicher Absicherung und den emotionalen, wie auch administrativen Belastungen, die sich durch das Verfahren ergeben. Die geforderten Unterlagen, etwa Strafregisterauszüge oder gar International Criminal Police Organization – Anfragen (INTERPOL)<sup>20</sup> wurden teilweise als kriminalisierend empfunden (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung):

*«Dann wollten sie tatsächlich Zugang zu INTERPOL-Daten. ( . . . ) Meine Partnerin war fassungslos und meinte nur: Warum müssen sie all das von uns verlangen?!»* (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

Boulila und Carri (2025) weisen ebenfalls auf kriminalisierende Zuschreibungen und feindseliger Sichtbarkeit seitens Behörden hin. So wurde beispielsweise eine Vormundschaft für ein Kind mit zwei Müttern errichtet, als bekannt wurde, dass die Familienkonstellation nicht der Heteronom entsprach (Boulila & Carri, 2025, S. 6/eigene Übersetzung).

Zugleich wird die Bürokratie als wenig familiengerecht beschrieben, in dem Formulare und Abläufe auf Vorstellungen von Fortsetzungsfamilien basieren, was Betroffene zu Anpassungsleistungen zwingt. Das Zusammentragen der Dokumente wurde als mühsam beschrieben und löste Unsicherheiten aus. Insbesondere wenn für die Familien die Notwendigkeit oder die Auswirkungen gewisser Daten nicht transparent waren. In den negativsten Fällen wurde das Zusammentragen der erforderlichen Dokumente mit einer Form von polizeilicher Überwachung gleichgesetzt. Das Gefühl der Kriminalisierung wurde durch geforderte Unterlagen wie Strafregisterauszüge und in manchen Fällen durch eine Überprüfung durch INTERPOL verstärkt. Dass bei einer Stiefkindadoption der Zugriff auf INTERPOL-Daten erforderlich wird, löste bei den Betroffenen ein grosses Gefühl von Unverständnis aus, da lediglich die rechtliche Anerkennung von Elternschaft angestrebt wird. Eine Mutter drückte sich so aus (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung):

*Wir hatten Mühe, die ganzen Dokumente zusammenzutragen, weil wir uns auch fragten: Könnte das zum Problem werden? Und ohne vorher gross darüber nachgedacht zu haben, stellten wir uns die Frage: Was wäre, wenn wir Sozialhilfe beziehen würden? Oder was würde es bedeuten, wenn wir ein Strafregister hätten? ( . . . ).* (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung)

---

<sup>20</sup> Bei INTERPOL handelt es sich um eine internationale Polizeiorganisation, welche in 196 Ländern aktiv sind. INTERPOL hilft zu einer internationalen Zusammenarbeit bei Kriminalfällen. Durch die Zusammenarbeit mit INTERPOL können Daten geteilt werden, die Tatbestände im Ausland betreffen. Außerdem bieten sie eine Spannbreite an technischen und organisatorischen Hilfestellungen an (INTERPOL, 2025/eigene Übersetzung).

Neben diesen institutionellen Hürden wirkten insbesondere invasive und intime Fragen durch Sozialarbeitende während der vertieften Sozialabklärung belastend. Diese orientieren sich häufig an heteronormativen Rollenerwartungen und stellen soziale Elternschaft implizit in Frage (Boulila & Carri, 2025, S. 6/eigene Übersetzung; Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung). Das Verfahren ist zudem langwierig und kostspielig, wobei Wartezeiten von über zwei Jahren dokumentiert wurden, welche durch intransparente Abläufe und fehlende Rückmeldungen geprägt waren. Eltern, die anfänglich die Stiefkindadoption als einen ähnlichen Schritt wie die Vaterschaftsanerkennung betrachtet haben, mussten feststellen, dass das Verfahren um einiges komplexer und schwieriger ist (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung). Auch Mangold und Schröder (2020) berichten von belastenden Wartezeiten (S. 131). So äusserte sich ein Elternteil diesbezüglich:

*Und (...) das ist halt was, dass sich über n Jahr zieht, dass es ne rechtliche Unsicherheit ist, dass (...) man sich gesundheitlich, psychisch total nackt machen muss (...), Einkommensverhältnisse, alles darlegen muss, dass man von ner Motivation über die Paarbeziehung über die (...), Herkunfts familienbeziehung (...), was weiss ich, also dass wir das alles nem Menschen darlegen müssen, (...), wo es bei uns einfach (...) keine andere Situation ausser die Gleichgeschlechtlichkeit ist. (Mangold & Schröder, 2020, S. 129)*

Die umfangreichen Anforderungen implizieren normative Erwartungen an Eltern im Allgemeinen, die insbesondere von Regenbogenfamilien erfüllt werden müssen. So müssen Gesundheit und finanzielle Stabilität gewährleistet sein, um als geeignet für die Sorge um die eigenen Kinder zu gelten. Zudem wird erwartet, dass sowohl die Herkunfts Familie als auch die Paarbeziehung reflektiert betrachtet wird. Obschon diese normativen Ansprüche grundsätzlich an alle Eltern gerichtet sind, muss im Falle von Regenbogenfamilien zusätzlich eine Instanz über deren Eignung entscheiden und beurteilen, ob diese Eigenschaften zugesprochen werden können oder nicht. Diese erlebte Abhängigkeit, die mit Unsicherheit und Ungewissheit einhergeht, wurde nicht nur auf die machtvolle Position der Institutionen zurückgeführt, sondern auch auf die individuelle Ebene der jeweils involvierten Fachpersonen bezogen. So entstand das Gefühl, auf erlebte interktionale Diskriminierung nicht reagieren zu können. Stattdessen wurden Anpassungsstrategien entwickelt, um die erforderliche Empfehlung für die Stiefkindadoption zu erhalten (Mangold & Schröder, 2020, 129- S. 130).

Die strukturelle Heteronormativität zeigt sich insbesondere in den von den Fachpersonen gestellten Fragen, die vielfach als unangemessen oder herablassend wahrgenommen wurden. Besonders für Familien mit älteren Kindern war es irritierend, erneut in Bezug auf das Elternwerden geprüft zu werden und dass ihr bestehendes Familienleben als Nachweis nicht genügt. Das nicht-biologische Elternteil wurde häufig wie eine Stiefelternteil behandelt, was die Elternschaft abwertete (Roca

Escoda, 2025/eigene Übersetzung). Insgesamt wird deutlich, dass das an heteronormativer Biologie orientierte Recht und das damit verbundene Verfahren insbesondere die Lebensrealitäten sozialer Elternteile unsichtbar macht und institutionell in Frage stellt (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

Obschon darüber berichtet wurde, dass die Sozialarbeitenden nicht böswillig handelten, fiel die Unwissenheit über Regenbogenfamilien negativ auf. Auch Känel (2023) berichtet, dass Regenbogenfamilien insbesondere im Kontakt mit Fachpersonen und Institutionen oftmals einen Mangel an Wissen über ihre Lebensrealitäten erfahren (S. 26-27). Diese Unwissenheit wird von den betroffenen Familien als einen Beweis für ihre Nicht-Zugehörigkeit zu einer heterosexuell erklärten Normalität von legitimer Elternschaft gesehen. Die Eltern sehen sich gezwungen, ihre Legitimität zu beweisen. Obwohl sich die Eltern nachsichtig zeigen, berichten sie mehrfach über diskriminierende Gesprächssituationen und Peinlichkeiten. Dabei unterwerfen sie sich dieser Heteronorm, um den Erwartungen der Behörden entsprechen zu können. Das Verfahren zwingt Regenbogenfamilien damit, Erwartungen zu erfüllen, die ihrer Lebenswelt widersprechen (OpenAI, 2025; Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

Die Studien zeigen, dass Heteronormativität insbesondere durch die Rollenerwartungen der Fachpersonen reproduziert werden, was als interktionale Diskriminierung gedeutet werden kann. So wurden gemäss Roca Escoda (2025) wiederholten Nachfragen nach einer männlichen Präsenz sowie zur innerfamiliären Rollenverteilung als schockierend empfunden. Diese Fragen spiegeln die implizite Annahme wider, dass Elternschaft auf komplementären, heteronormativ geprägten Geschlechterrollen beruhen müsse. Dadurch wird Regenbogenfamilien eine normative Schablone übergestülpt, die ihre gelebte Realität nicht anerkennt (eigene Übersetzung).

### 8.3 Auswirkungen auf das Familiensystem

Die institutionelle Machtposition verstärkt nicht nur die Abhängigkeit von Behörden, sondern auch innerfamiliäre Hierarchien, in dem das biologische Elternteil gemäss Art. 265a Abs. 1 ZGB zur Stiefkindadoption zustimmen muss (Mangold & Schröder, 2020, S. 130-131). Diese Asymmetrie wird auf den Ebenen der Paarkonstellation und der Familiendynamik spürbar und können ein Gefühl der Instabilität hervorrufen. In dem das nicht-biologische Elternteil von Fachpersonen während der Sozialabklärung wie ein Stiefelternteil behandelt wird, verstärkt sich diese Hierarchie zwischen den Eltern. Durch die Priorisierung des biologischen Elternteils durch die Gesetzesgrundlagen und die Sozialabklärung werden insbesondere soziale Elternteile unsichtbar gemacht. Ein soziales Elternteil äusserte sich diesbezüglich folgendermassen (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung):

*Meine Partnerin, die die biologische Mutter ist, fand das extrem schwierig und verletzend. Man sprach nur mit ihr, sie war die Referenzperson, als hätte sie die Entscheidungsmacht darüber,*

*ob ich eine gute Mutter bin oder nicht. Ständig wurden meine elterlichen Fähigkeiten bewertet, meine Beziehung zum Kind. (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung)*

Die familiäre Stabilität kann derart belastet werden, dass Krisen entstehen. Es wird deutlich, dass das Stiefkindadoptionsverfahren sowohl die Anerkennung als auch die Verletzlichkeit der Familien verstärkt, was sich unmittelbar auf die Eltern und Kinder auswirkt und das eigene Familienempfinden gefährdet (Mangold & Schröder, S. 130; Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung). Die hohe Stressbelastung zeigt sich insbesondere in der Anpassungsleistung von Regenbogenfamilien während dem Hausbesuch.

Mangold und Schröder (2020) verdeutlichen, dass Verfahren wie die Stiefkindadoption die Anpassung an heteronormative Vorstellungen verstärken können. In dem sich die Familienrealität mit einer ständigen Infragestellung konfrontiert sieht, wird auf heteronormative Familienideale und entsprechende Normalisierungsstrategien zurückgegriffen (S. 136–137). Auch Roca Escoda (2025) verdeutlicht, dass Paare versuchten, das klassische Familienmodell möglichst exakt zu inszenieren (eigene Übersetzung; OpenAI, 2025). Diese Anpassung an heteronormative Erwartungen zur Vermeidung von Diskriminierung führt paradoxe Weise zur Reproduktion jener Normen, die der Diskriminierung zugrunde liegen. Hausbesuche werden daher vielfach als normativ, kontrollierend und übergriffig wahrgenommen, da sie implizit die Erwartung vermittelten, einem heteronormativen Ideal zu entsprechen. Ein Elternteil drückte sich so aus (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung):

*Was wollen sie sehen? Ich meine, der einzige Grund, den ich gefunden habe, ist, dass sie überprüfen wollen, ob wir tatsächlich zusammenleben. Denn das ist ein Kriterium: Man muss unter einem Dach leben. (...) Aber bei uns verlangt man erneut, dass wir wirklich nur dem klassischen Modell entsprechen. Also wenn ich dann an die Scheidungskinder denke, welche in zwei Häusern leben, da denkt man auch nicht, dass das nicht geht. (...) Da spüre ich Queerfeindlichkeit, das ist eindrücklich (...). (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung)*

Einigen Paaren gelingt es hingegen, ihre eigene familiäre Realität zu bekräftigen, indem mit Widerstand auf Fragen geantwortet wird, die als unpassend empfunden werden (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

Neben den Auswirkungen auf das Paar betrifft das Verfahren auch unmittelbar die Kinder und verdeutlicht so die Verschränkung von Makro-, Meso- und Mikroebene bezüglich lebensweltlicher Erfahrungen. Gemäß Nay (2019) ist insbesondere die Bewertung des Kindeswohls im Kontext heteronormativer Vorannahmen sowie die damit verbundene Kindesanhörung kritisch zu betrachten (S. 374).

Regenbogenfamilien äusserten die Sorge, dass die Konfrontation mit der Tatsache, rechtlich nur einen Elternteil zu haben und ein Adoptionsverfahren durchlaufen zu müssen, die emotionale Sicherheit ihrer Kinder gefährdet. Bereits die Nutzung des Begriffs *Adoption* kann als interktionale Diskriminierung verstanden werden, indem er die Legitimität der familiären Bindungen in Frage stellt und insbesondere soziale Elternschaft abwertet. Während Eltern diesen Umstand als entwertend, empfinden, ist das Verfahren für Kinder kaum nachvollziehbar. Die Aufklärungspflicht verdeutlicht den Kindern, dass ihre Familie gesellschaftlich nicht selbstverständlich anerkannt ist und erst rechtlich hergestellt werden muss (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

*«Als wir ihm erklärten, dass wir, um den Papierkram zu erledigen, eine Adoption durchlaufen müssen, saget er: «Aber das ergibt keinen Sinn, du bist doch meine Mama. Warum solltest du mich adoptieren müssen?»* (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

Dass Kinder begreifen sollen, dass ein Elternteil sie zunächst noch adoptieren muss, obwohl dieser Elternteil sie seit der Geburt begleitet und umsorgt, ist für viele Familien eine unerträgliche Zumutung. Die gesamte Familie wird in ein System getrieben, welches biologische Abstammung priorisiert, wodurch ihre soziale Position als Minderheit noch verstärkt wird (Roca Escoda, 2025/eigene Übersetzung).

## 8.4 Zwischenfazit

Strukturelle Diskriminierung auf der Makroebene und interaktionale Diskriminierung auf der Mesoebene verstärken sich im Verfahren der Stiefkindadoption gegenseitig. Regenbogenfamilien sehen sich dabei mit der Anforderung konfrontiert, ihre Familienrealität zu erklären, zu legitimieren oder so zu inszenieren, dass sie innerhalb eines heteronormativen Rahmens als legitim erscheint. Diese Inszenierung ist als präventive Schutzstrategie zu verstehen und verdeutlicht, wie tief rechtliche und institutionelle Vorgaben in die Lebenswelt der Betroffenen eingreifen (OpenAI, 2025).

So wird besonders deutlich, wie stark Regenbogenfamilien von der Einschätzung und Haltung sozialarbeiterischer Fachpersonen abhängig sind. Fehlen lebensweltorientierte Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, wirkt sich dies direkt auf ihr Erleben und ihre Handlungsspielräume aus. Wird die Stiefkindadoption analog zu heterosexuellen Familien behandelt, sehen Fachpersonen das soziale Elternteil oft wie ein klassisches Stiefelternteil und gestalten das Verfahren entsprechend. Dies kann zu einer Hypernormalisierung seitens der Regenbogenfamilien führen, was mit einem enormen Anpassungsdruck, Spannungen und dem Gefühl, perfekt sein zu müssen verbunden sein kann. Das beschriebene Spannungsfeld der Stiefkindadoption und den Lebenswelten von Regenbogenfamilien verdeutlicht, dass Anpassungsleistungen trotz aller Bemühungen zu Spannungen innerhalb der Heteronormativität führen. Im Sinne einer Lebensweltorientierung müsste sich die Soziale Arbeit den

Lebenswelten von Regenbogenfamilien annähern, um diese Spannungen zu reduzieren (siehe Abbildung 10; OpenAI, 2025).

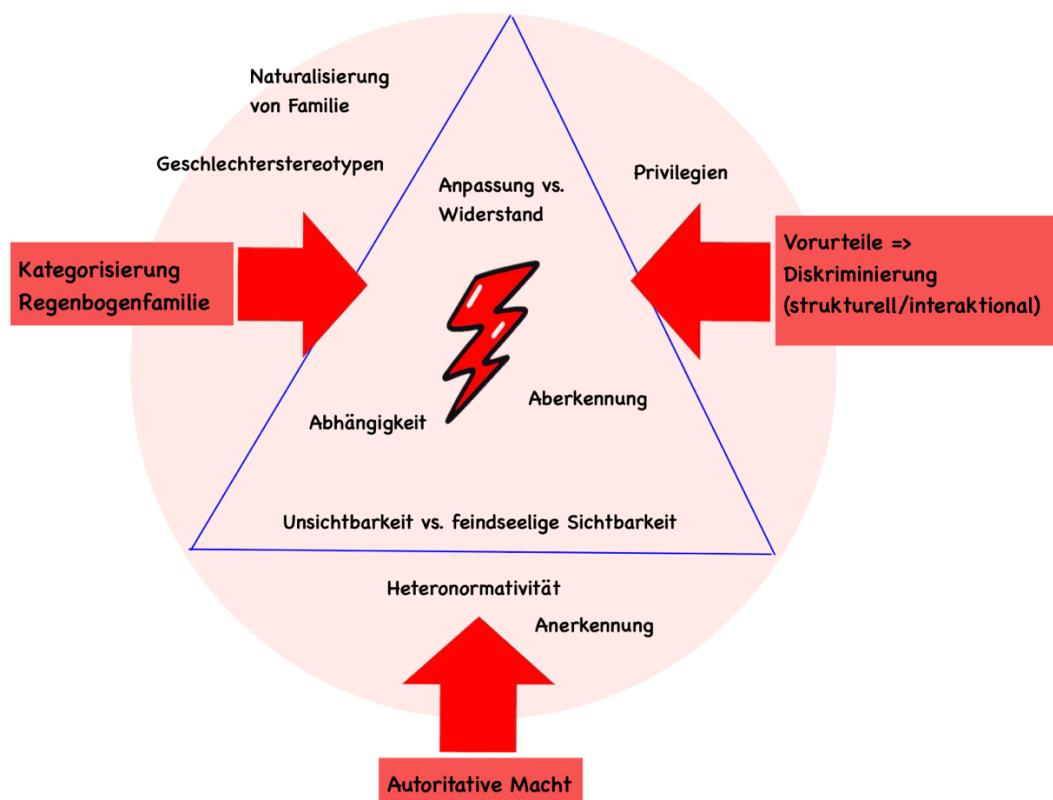


Abbildung 10: Das Spannungsdreieck der Stiefkindadoption (eigene Darstellung)

Obwohl das Verfahren dem Kindeswohl dienen soll, werden gegenteilige Tendenzen sichtbar. Die fehlende rechtliche Absicherung bis zum Abschluss des Verfahrens, potentielle Irritationen über die eigene Familienkonstellation und die institutionell verankerte Unsichtbarkeit des sozialen Elternteils können in Anlehnung an Roca Escoda (2025) das Kindeswohl beeinträchtigen. Carone et al. (2024) belegen zudem, dass ein erhöhtes Mass an elterlichem Stress mit einem geringeren psychischen Wohlbefinden von Kindern einhergeht (S.1/eigene Übersetzung). Insofern besteht ein dringender Handlungsbedarf seitens der Sozialen Arbeit. Sie muss das bestehende Verfahren, ihre eigene Rolle darin sowie das zugrunde liegende Familienverständnis kritisch hinterfragen, um vielfältige Familienformen gleichwertige Anerkennung zu ermöglichen. Um dies realisieren zu können, werden im Anschluss Implikationen mit Blick auf eine kritische Soziale Arbeit im Stiefkindadoptionsverfahren abgeleitet.

## 9 Implikationen für eine kritische Soziale Arbeit

Maurer (2021b) beschreibt Kritik als eine Haltung, die sich der Frage annimmt, welche Qualitätsansprüche gelten sollen. Gleichzeitig wird darunter eine soziale Praxis verstanden, die flexibel

ist und sich immer wieder neu ausrichten muss, damit neue (selbst-)kritische Erkenntnisse integriert werden können. Eine kritische Soziale Arbeit legt dabei einen besonderen Wert auf die Erfahrungen und Sichtweisen von Adressat:innen (S. 545). Das Konzept der Lebensweltorientierung kann dementsprechend als ein Bestandteil Kritischer Sozialer Arbeit betrachtet werden.

Kritische Soziale Arbeit ist sich bewusst, dass gesellschaftlich bedingte Probleme häufig individualisiert bearbeitet werden. Dadurch trägt die Soziale Arbeit zur Reproduktion von Kategorisierungen bei, in denen Menschen als defizitär oder abweichend markiert werden (Maurer, 2021a, S. 350). Auch im Stiefkindadoptionsverfahren werden Regenbogenfamilien als abweichend markiert und strukturell benachteiligt. Eine auf Regenbogenfamilien ausgerichtete Lebensweltorientierung trägt dazu bei, Diskriminierung im Verfahren kritisch zu reflektieren und dominante Vorstellungen von Familie, Sexualität und Gender zu durchbrechen. Sie stellt somit ein zentrales Konzept für die Entwicklung einer professionellen Haltung dar.

## 9.1 Makroebene: Gesellschaft

Da das Verfahren diskriminierende Strukturen reproduziert und Fachpersonen diese im Rahmen rechtlicher Abhängigkeitsverhältnisse verstärken, ist keine gerechte Ressourcenverteilung gegeben. Statt einer Überanpassung durch Regenbogenfamilien muss sich die Soziale Arbeit kritisch mit sich selbst auseinandersetzen und ihre Praxis an deren Lebenswelten ausrichten. Sozialarbeitende sind gemäss Berufskodex gefordert, die Ressourcen im Rahmen der Stiefkindadoption gerechter zu verteilen, schädliche Praktiken aufzudecken und Diskriminierung klar zurückzuweisen. (AvenirSocial, 2010, S. 11; OpenAI, 2025). So ist die Soziale Arbeit nicht nur dem Staat und den Adressat:innen gegenüber verpflichtet, sondern auch seitens der Profession. Institutionelle Positionierung sowie die Thematisierung sozialer Probleme sind Bestandteil einer professionellen Sozialen Arbeit (Staub-Bernasconi, 2018, S. 118). In Anlehnung an den Berufskodex darf Gleichbehandlung im Stiefkindadoptionsverfahren nicht als Anpassung von Regenbogenfamilien an heteronormative Standards verstanden werden, sondern muss die Durchsetzung gleicher Menschenrechte für alle bedeuten. Die Soziale Arbeit kann diesem Anspruch nur gerecht werden, indem sie darauf hinwirkt, das Stiefkindadoptionsverfahren bei gemeinsam geplanten Kindern abzuschaffen und dieses durch ein Anerkennungsverfahren zu ersetzen, das den Lebenswelten von Regenbogenfamilien gerecht wird (AvenirSocial, 2010, S. 10-11; OpenAI, 2025).

## 9.2 Mesoebene: Die Behörde als Institution

Auch Nagy (2016) verweist darauf, dass die Soziale Arbeit als Disziplin selbst von Strukturen betroffen ist, welche Heteronormativität reproduzieren, was sich unmittelbar auf die Praxis auswirkt (S. 64). Die umfassende Sozialabklärung, welche mit erheblicher Bürokratie verbunden ist, ist im Falle von

Regenbogenfamilien in Anlehnung an Staub-Bernasconi (2018) zu reduzieren. Aufwendige bürokratische Verfahren führen dazu, dass Sozialarbeitende keine Zeit für differenzierte Problemerfassungen, den Vertrauensaufbau und die Beziehungsgestaltung sowie die Prozessbegleitung der Adressat:innen haben. Statt professioneller Verantwortungsübernahme geht es mehr um das Abhaken, von vorgegebene Fragen und Verfahrensschritten, was vielmehr der Absicherung der Institution und der Fachpersonen dient, als mit profesinellen und verantwortungsvollen Hilfeleistungen und Problemlösungen zu tun hat (S. 118; OpenAI, 2025).

Trotz der aktuellen rechtlichen Notwendigkeit der Stiefkindadoption sollten kantonale Gestaltungsspielräume genutzt werden, um strukturelle Heteronormativität abzubauen und Fragen am Kindeswohl, statt an traditionellen Familienbildern auszurichten. Daher braucht es ein Verfahren, das dieser hohen Belastung entgegenwirkt, wobei insbesondere behördliche Schutzkonzepte und wirksame Beschwerdeverfahren von Bedeutung sind.

### 9.2.1 Schutzkonzepte und Beschwerdeverfahren

Schutzkonzepte stellen gemäss Günderoth (2022) Präventionsmassnahmen dar, die sich auf spezifische Situationen und Risiken einer Institution beziehen (S. 119). Gemäss der UBSKM<sup>21</sup> (o. J.) ist die Institutionsleitung verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Gleichzeitig ist eine partizipative Auseinandersetzung auf allen Ebene ausschlaggebend, damit Entscheidungen und Vereinbarungen ganzheitlich mitgetragen, umgesetzt und gelebt werden. Bei der Erstellung von Schutzkonzepten wird zudem eine interdisziplinäre Vernetzung mit externen Fachleuten zur Qualitätsentwicklung gefordert. Eine kompetente externe Unterstützung ist bei der Entwicklung von Schutzkonzepten relevant, um interne institutionelle Dynamiken erkenntlich zu machen. Als wichtiges Merkmal von Schutzkonzepten gilt ein Leitbild, welches eine formulierte Haltung in Bezug auf die Adressat:innen darstellt. Auch Goldberg (2022)<sup>22</sup> betont die Wichtigkeit von Konzepten und Leibildern. Eine Institution soll sich in Bezug auf Regenbogenfamilien insbesondere überlegen, inwiefern Schutz vor Diskriminierung innerhalb des Verfahrens gewährleistet werden soll.

---

<sup>21</sup> Das deutsche Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM, o. J.) beschreibt die Bestandteile von Schutzkonzepten, insbesondere im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe mit Fokus auf sexualisierte Gewalt. Da es sich um grundlegende Qualitätsmerkmale handelt, die sich auf andere Kontexte übertragen lassen, werden besonders relevante Merkmale in Bezug auf das Stiefkindadoptionsverfahren übertragen.

<sup>22</sup> Goldberg (2022) entwickelte auf Grundlage der Human Rights Campaign und des Child Welfare Information Gateway Empfehlungen in Form von Reflexionsfragen für künftige Regenbogenfamilien zur Auswahl kompetenter Adoptionsbehörden (S. 137–138/eigene Übersetzung). Da Regenbogenfamilien im Stiefkindadoptionsverfahren keine Wahlfreiheit bezüglich der Behörde haben, werden diese Empfehlungen nachfolgend auf die institutionelle und professionelle Ebene adaptiert und auf das Stiefkindadoptionsverfahren übertragen.

LGBTIQ+-inklusive Konzepte berücksichtigen dabei diverse sexuelle Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und den individuellen Geschlechtsausdruck. Darüber hinaus wird betont, dass die Konzepte explizit auch gegenüber der Adressat:innen kommuniziert werden sollen (Goldberg, 2022, S. 137/eigene Übersetzung).

Die UBSKM (o. J.) empfiehlt zudem, das Personal anhand arbeitsvertraglicher Regelungen in die Verantwortung zu nehmen und bereits bei der Personalauswahl auf ein entsprechendes Kompetenzprofil zu achten. Ein Verhaltenskodex sowie Partizipation auf allen Ebenen der Institution sind Grundvoraussetzungen, um Machtasymmetrien entgegenwirken zu können. Ebenso werden die Etablierung von Präventionsangeboten und Beschwerdeverfahren empfohlen. Letztere sind insbesondere für die Institutionsleitung relevant, um frühzeitig Kenntnisse über problematische Vorgänge, Missstände oder Fehlverhalten der angestellten Fachpersonen zu erlangen und entsprechend handeln zu können. Fortbildungen des Fachpersonals sind ebenfalls Bestandteil von Schutzkonzepten. Fachkompetenzen schaffen Bewusstsein und Verständnis, was wiederum zu erhöhter Sensibilität und Handlungsfähigkeit führt.

### 9.2.2 Förderung von Fachkompetenzen der Sozialarbeitenden

Behörden sollten sicherstellen, dass Fachpersonen durch Schulungen und Weiterbildungen zu den Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien sowie den individuellen Lebenswelten von LGBTIQ+ ihre Kompetenzen erweitern können. Dies trägt dazu bei, das Stiefkindadoptionsverfahren inklusiver und diskriminierungssensibler zu gestalten. Besonders bei Hausbesuchen ist ein klarer Orientierungsrahmen empfehlenswert, um respektvolle und berücksichtigende Erfahrungen zu gewährleisten. Die erworbenen Kompetenzen müssen in der Praxis sichtbar werden, weshalb eine regelmässige Evaluation unerlässlich ist (Goldberg, 2022, S. 137–138, eigene Übersetzung; Schmauch, 2023, S. 243). Zudem sollten institutionelle Gefässe zur Reflexion eröffnet werden, die eine angstfreie Auseinandersetzung mit Gefühlen und Einstellungen in Bezug auf Heteronormativität ermöglichen, beispielsweise in Form von Teambesprechungen oder Supervisionen (Schmauch, 2023, S. 242).

### 9.2.3 Institutionelle Anerkennung und Sichtbarkeit von LGBTIQ+.

Die Auseinandersetzung mit den Lebenswelten von Regenbogenfamilien zeigt, dass diese von feindseliger Sichtbarkeit bis hin zu struktureller Unsichtbarkeit geprägt sind. Behörden können hier Position beziehen, indem sie die Sichtbarkeit von LGBTIQ+ innerhalb von Institutionen erhöhen und deren Lebenswelten damit aktiv anerkennen (Schmauch, 2023, S. 242; Goldberg, 2022, S. 137/eigene Übersetzung). So soll auf LGBTIQ+ Fachpersonen innerhalb der Institution hingewiesen werden und auch das Fachpersonal inklusiv aufgestellt werden. Eine möglichst intersektionale Perspektive in Bezug auf die Auswahl des Fachpersonals ist sowohl bereits bei der Anstellung wie auch im Hinblick auf die

bestehende Teamkonstellation zu beachten (Goldberg, 2022, S. 137/eigene Übersetzung). Strukturelle Diskriminierung schliesst eine inklusive Praxis nicht aus. Zusätzliche Felder für Pronomen oder Selbstbezeichnungen ermöglichen es, dass Fachpersonen bereits im Vorfeld einer Sozialabklärung diskriminierungssensibel agieren und sich an den Lebenswelten der Betroffenen orientieren können. In Anlehnung an Goldberg (2022) sollten Behörden prüfen, welche Massnahmen zur sichtbaren Anerkennung von Regenbogenfamilien beitragen können, insbesondere in der Ausgestaltung der Bürokratie. Dazu gehört eine anerkennende und genderneutrale Sprache in Dokumenten, wie *Elternteil A* und *Elternteil B* oder im rechtlichen Kontext *biologisches* und *soziales Elternteil* anstelle von *Mutter* und *Vater* (S. 137/eigene Übersetzung). Ebenso sollten binäre Geschlechtsoptionen bei Formularen durch zusätzliche Auswahlfelder oder Möglichkeiten zur Selbstbezeichnung ergänzt werden. Auch die Gestaltung von Räumlichkeiten, Informationsmaterialien und Webseiten sollte auf deren Inklusion geprüft werden (Goldberg, 2022, S. 137/eigene Übersetzung).

#### 9.2.4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Goldberg (2022) erwähnt auch, dass Regenbogenfamilien spezifische Ressourcen bereitgestellt werden sollen, die sich nicht nur auf die Institution beziehen. So sollen Institutionen mit externen Unterstützungs- und Beratungsangeboten zusammenarbeiten und diese für Regenbogenfamilien zugänglich machen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Anbieter:innen dieser Angebote ebenfalls Kompetenzen im Umgang mit Regenbogenfamilien aufweisen (S. 138/eigene Übersetzung; vgl. Kap. 9.3). Zudem ist laut Schmauch (2023) eine Kooperation mit spezialisierten LGBTIQ+-Organisationen empfohlen (S. 242). An dieser Stelle ist der Dachverband Regenbogenfamilien, die Lesbenorganisation Schweiz, das Pink Cross und das Transgender Network Switzerland zu erwähnen.

### 9.3 Mikroebene: Fachperson

Schmauch (2023) entwickelte für das professionelle Handeln von Fachpersonen in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt das Konzept der Regenbogenkompetenzen. Dieses bezieht sich zwar auf das individuelle Handeln von Fachpersonen, muss jedoch im institutionellen Kontext gedacht werden, da Institutionen die Entwicklung, Förderung oder auch Begrenzung solcher Kompetenzen mitbestimmen (S. 242).

Das Konzept der Regenbogenkompetenzen wurde erstmals 1990 formuliert und seither kontinuierlich weiterentwickelt (Schmauch, 2023, S. 241-242). Es beschreibt die Fähigkeit, möglichst unvoreingenommen, professionell und diskriminierungssensibel mit Themen rund um sexuelle Orientierung und geschlechtliche Vielfalt umzugehen (Schmauch, 2023, S. 241-242). Schmauch unterteilt diese Kompetenzen in Sach-, Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen. In Bezug auf die Praxis sind fliessende Übergänge zwischen den Kompetenzbereichen festzustellen, in dem sie aufeinander aufbauen und sich gegenseitig beeinflussen.

Die *Sachkompetenz* umfasst Wissen über Heteronormativität, die Lebenslagen sexueller und geschlechtlicher Minderheiten sowie über Diskriminierungsformen und vorhandene Ressourcen. Diese Arbeit hat sich im Rahmen der lebensweltorientierten Analyse insbesondere mit der Sachkompetenz befasst, vor allem durch die vertiefte Auseinandersetzung mit der Wirkmächtigkeit heteronormativer Strukturen. Die *Selbstkompetenz* bezeichnet die Fähigkeit zur kritischen Reflexion eigener Gefühle, Werte und Vorurteile im Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Die *Sozialkompetenz* zeigt sich in der Fähigkeit zur kommunikativen und kooperativen Gestaltung professioneller Beziehungen im Kontext sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Im Stiefkindadoptionsverfahren offenbart sich ein Mangel an dieser Kompetenz etwa in Form interaktionaler Diskriminierung durch einen normativen Sprachgebrauch, der die Lebensrealitäten von Regenbogenfamilien unsichtbar macht oder entwertet. Zur *Methodenkompetenz* zählen Kenntnisse und Handlungsfähigkeit im Bereich des Verfahrenswissens, insbesondere bezogen auf sexuelle und geschlechtliche Identitäten (Schmauch, 2023, S. 242). Diese Kompetenz ist im Stiefkindadoptionsverfahren zentral, um angemessen auf die spezifischen rechtlichen, bürokratischen und emotionalen Herausforderungen reagieren zu können, mit denen Regenbogenfamilien konfrontiert sind.

### 9.3.1 Selbstkompetenz: Reflexion

Das Konzept der Lebensweltorientierung nach Thiersch (2012) kann als Orientierungsrahmen dienen, um eine professionelle Haltung zu entwickeln. Auch Staub-Bernasconi (2018) betont, dass professionelles Handeln das Eingehen auf individuellen Unrechtserfahrungen der Adressat:innen erfordert. Darauf aufbauend soll eine gemeinsame Ko-Konstruktion sozialer Problemlagen und deren Lösungen erfolgen (S. 117). Dies setzt seitens der Sozialen Arbeit umfassende Sachkompetenzen voraus. Lebensweltorientierung bedeutet dabei nicht, dass Regenbogenfamilien ihre Lebenswelt den Fachpersonen im Rahmen der Stiefkindadoption erst erklären müssen, ein Grundwissen über Regenbogenfamilien ist vielmehr Voraussetzung für professionelles Handeln.

Im Umgang mit Regenbogenfamilien ist es zentral, die eigene Professionalität durch die Reflexion von Heteronormativität, Machtverhältnissen, Geschlechterstereotypen sowie persönlichen Vorstellungen von Sexualität, Gender und Familie zu schärfen und aktiv zu einer Genderdekonstruktion beizutragen (vgl. Kap. 5.2.3). Soziale Arbeit soll gemäss Maurer (2021a) neben einer systematischen und berücksichtigenden Reflexion und Arbeitsweise in Bezug auf Gender stets auch eine intersektionale Perspektive einbeziehen (S. 351). Zudem weist Staub-Bernasconi (2018) darauf hin, dass Adressat:innen das Recht haben, sowohl Interpretationen als auch die Handhabung eines bestimmten Problems seitens der Professionellen abzulehnen (S. 117).

### 9.3.2 Sozialkompetenz: Sprache

Eine regelmässige, systematische Reflexion der eigenen Position und Privilegien ist Voraussetzung, um sich der eigenen Wirkung innerhalb von Interaktionen bewusst zu werden. Zudem wird eine machtsensible Auseinandersetzung mit bestimmten Narrativen und deren Institutionalisierung erforderlich (Bühler & Girschik, 2024, S. 14). Auf Kategorisierungen ist zu verzichten, wenn sie dazu führen, dass Menschen entindividualisiert werden und Diskriminierung anhand von Zuschreibungen reproduziert wird (Bühler & Girschik, 2024, S. 13). Sich diskriminierungskritisch ausdrücken zu können, erfordert die Bereitschaft eigene Privilegien kritisch zu hinterfragen, um Sprache mit Intention zu begegnen (Gasser & von Rath, 2024, S. 38). Sich auf Gewohnheiten zu verlassen, kann dazu führen, dass privilegierte Gruppen (un)bewusst dazu beitragen, Privilegien zu schützen (Gasser & von Rath, 2024, S. 47; OpenAI, 2025). Die Thematisierung und Reflexion von sprachlich verankerten Machtstrukturen ermöglicht deren Veränderung (Gasser & von Rath, 2024, S. 51). So wird die Thematisierung dieser Dynamiken auch in der Interaktion mit den Eltern in der Stiefkindadoption empfohlen. Diese könnten sich wie folgt ausgestalten:

- *Mir ist bewusst, dass die Stiefkindadoption keine gute Passung in Bezug auf ihre Familienkonstellation darstellt. Daher würde ich gerne von einem Anerkennungsverfahren sprechen, weil es um die rechtliche Absicherung bereits gelebter Elternschaft geht. Nichtdestotrotz habe ich meine Vorgaben. Ich weiss, dass diese Phase für viele Familien vulnerabel ist. Wie kann ich Sie bestmöglich unterstützen?*
- *Ich bin verpflichtet, Ihnen diese Frage zu stellen, möchte aber betonen, dass sie aus institutionellen Vorgaben resultiert und nicht meine persönliche Haltung widerspiegelt.*

### 9.3.3 Methodenkompetenz: Anhörung des Kindes

Büchler et al. (2018) betonen, dass in Fällen gemeinsam geplanter Regenbogenfamilien auf die Anhörung des Kindes verzichtet werden kann. Dies ist insbesondere dann angemessen, wenn durch die Stiefkindadoption keine Veränderungen im Alltag des Kindes erfolgen und das familiäre Zusammenleben unverändert fortbesteh. Insbesondere dann, wenn durch die Stiefkindadoption keine bereits bestehende Eltern-Kind-Beziehung mit einer Drittperson berührt wird. In solchen Konstellationen dient die Adoption ausschliesslich der rechtlichen Absicherung einer bereits gelebten Familienrealität (S.6-7). Die Durchführung einer Anhörung kann in diesen Fällen symbolisch als Ausdruck von Misstrauen gewertet werden und wird von den Beteiligten nicht selten als diskriminierende Intervention erlebt (Bühler et al., 2018, S. 6-7).

Kann im konkreten Verfahren jedoch nicht auf die Anhörung verzichtet werden, gilt es, dieses sensibel und kindgerecht zu gestalten, um das Wohlbefinden des Kindes bestmöglich zu schützen. Dem Kind

kommt dabei die Rolle einer Expert:in für das eigene Erleben zu. Fachpersonen müssen entsprechend in kindgerechter Gesprächsführung geschult sein, um Unsicherheiten und mögliche emotionale Belastungen zu vermeiden. Das Kind soll ausreichend Raum erhalten, um die eigene Familie in den eigenen Worten zu beschreiben. Dabei ist auf die vom Kind verwendeten Begriffe Rücksicht zu nehmen, während rechtliche Kategorien bewusst vermieden werden sollten. Der Adoptionsvorgang ist in einfacher, altersgerechter Sprache zu erklären. Es ist zu betonen, dass es sich um die rechtliche Anerkennung einer bereits bestehenden familiären Realität handelt, nicht um deren Bewertung oder Veränderung. Eine Thematisierung der fehlenden rechtlichen Anerkennung von Regenbogenfamilien soll vermieden werden, um das Kind nicht zu verunsichern. Die Stiefkindadoption ist somit als Anerkennungsverfahren zu vermitteln, welches familiäre Bindungen nicht herstellt, sondern rechtlich sichtbar macht (Büchler et al., 2018, S. 7-8).

## 9.4 Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass lebensweltorientiertes Handeln im Kontext der Stiefkindadoption mehr verlangt als individuelles Einfühlungsvermögen. Es erfordert ein professionelles Selbstverständnis, das auf Anerkennung, Kritikfähigkeit und struktureller Reflexion basiert. Damit Soziale Arbeit Regenbogenfamilien im Prozess der Stiefkindadoption lebensweltorientiert unterstützen kann, bedarf es einer Kombination aus fachlicher Kompetenz, kritischer Haltung und strukturellem Verständnis auf der Mikro-, Meso- und Makroebene.

### 9.4.1 Beantwortung der Fragestellung

Auf der Mikroebene, sind insbesondere Regenbogenkompetenzen, Sprachsensibilität und Reflexionsfähigkeit zentral. Fachpersonen müssen über fundiertes Wissen zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt verfügen und stereotype Annahmen über Geschlecht, Sexualität und Familie kritisch hinterfragen können. Eine diskriminierungskritische Sprachpraxis unterstützt die Anerkennung vielfältiger Familienformen und wirkt subtilen Formen interaktionaler Diskriminierung und Abhängigkeitsverhältnissen entgegen. Die kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns, insbesondere im Spannungsfeld zwischen institutionellen Anforderungen, rechtlichen Vorgaben und den Lebenswelten von Regenbogenfamilien, ist unerlässlich, um das Stiefkindadoptionsverfahren professionell zu gestalten (OpenAI, 2025).

Auf der Mesoebene zeigt sich, dass das Stiefkindadoptionsverfahren durch einen Gestaltungsspielraum seitens der Kantone geprägt ist. Unterschiede hinsichtlich Verfahrenstransparenz führen dazu, dass Regenbogenfamilien je nach Wohnkanton mit unterschiedlichen Bedingungen und Erwartungen konfrontiert sind. Diese institutionellen Unterschiede bergen das Risiko, heteronormative Normvorstellungen zu reproduzieren, etwa durch

standardisierte Abläufe, stereotype Bewertungskriterien oder implizite Erwartungen an Familienmodelle. Um dem entgegenzuwirken, müssen Schutzkonzepte entwickelt und implementiert werden, die sich explizit an sexueller, geschlechtlicher und familiärer Vielfalt orientieren. Solche Konzepte sollten die konkreten Diskriminierungserfahrungen von Regenbogenfamilien im Stiefkindadoptionsverfahren wahrnehmen und darauf abzielen, Abhängigkeitsverhältnisse und Diskriminierung zu reduzieren. Darüber hinaus ist die Einführung unabhängiger, niederschwelliger Beschwerdeverfahren und Unterstützungsangebote notwendig. So können betroffene Familien Diskriminierungserfahrungen melden, ohne befürchten zu müssen, dass sich dies negativ auf das laufende Verfahren auswirkt. Gleichzeitig ist eine gezielte Förderung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen der Mitarbeitenden notwendig. Eine besondere Sensibilität ist zudem in der Kindesanhörung zentral, wobei die kindliche Perspektive lebensweltorientiert berücksichtigt werden muss. Zudem ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit LGBTIQ+-Organisationen empfohlen.

Auf der Makroebene, wird deutlich, dass Heteronormativität tief in Strukturen und Diskursen verankert ist. Das geltende Recht privilegiert nach wie vor klassische Familienmodelle, während Regenbogenfamilien ihre Elternschaft häufig durch ein aufwendiges Verfahren legitimieren müssen. Die Soziale Arbeit ist somit gefordert, nicht nur im Einzelfall sensibel zu agieren, sondern sich auch aktiv gegen strukturelle Diskriminierung zu positionieren und sich für gerechtere Rahmenbedingungen einzusetzen. Dies erfordert eine Verbindung von lebensweltlicher Orientierung mit einer kritischen Analyse gesellschaftlicher Machtverhältnisse.

## 9.5 Ausblick

Ausblickend sollte künftige Forschung verstärkt intersektionale Perspektiven einbeziehen und Familien mit genderdiversen Eltern stärker berücksichtigen. Im Kontext der Stiefkindadoption gilt es zudem, die Perspektiven betroffener Kinder systematisch einzubeziehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie Mehrelternkonstellationen künftig rechtlich abgesichert werden können. Langfristig ist eine Reform des Abstammungsrechts, sowie der Stiefkindadoption anzustreben. Entsprechende Reformvorschläge liegen bereits vor (Bundesamt für Justiz, 2024; Bundesamt für Justiz, 2025; Bundeskanzlei, 2021b OpenAI, 2025).

## 10 Literaturverzeichnis

- Abelsohn, K. A., Epstein, R., & Ross, L. E. (2013). Celebrating the “Other” Parent: Mental Health and Wellness of Expecting Lesbian, Bisexual, and Queer Non-Birth Parents. *Journal of Gay & Lesbian Mental Health*, 17, 387–405. <https://doi.org/10.1080/19359705.2013.771808>
- Abrahama, E., Hendlerb, R., Shapira-Lichterb, I., Kanat-Maymone, Y., Zagoory-Sharona, O. & Feldmana, R. (2014). Father’s brain is sensitive to childcare experiences. *PNAS*, 111(27), 9792–9797. <https://doi.org/10.1073/pnas.1402569111>
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre]. [https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR\\_Berufskodex\\_De\\_A5\\_db\\_221020.pdf](https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf)
- Basel-Stadt. (2025, 26. Juni). *Kindesanerkennung*. <https://www.bs.ch/themen/persoenliches-und-wohnen/geburt/kindesanerkennung>
- Bos, H., Rijn-van Gelderen, L. & Gartrell, N. (2020). Self-esteem and problem behavior in Dutch adolescents conceived through sperm donation in planned lesbian parent families. *Journal of Lesbian Studies*, 24(1), 41–55. <https://doi.org/10.1080/10894160.2019.1625671>
- Bos, H., Carone, N., Rothblum, E. D., Koh, A. S. & Gartrell, N. (2023). Long-Term Effects of Family Resilience on the Subjective Well-Being of Offspring in the National Longitudinal Lesbian Family Study. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 20, 1–13. <https://doi.org/10.3390/ijerph20065149>
- Boulila, S. C. & Carri, C. (2025). Beyond homonormativity versus anti-normativity: Recognising transformative practices of rainbow families in rural alpine Switzerland. *Journal of Rural Studies*, 117, 1–9. <https://doi.org/10.1016/j.jrurstud.2025.103635>
- Bühler, J. & Girschik, K. (2024). Sprache, Macht und Soziale Arbeit. *SozialAktuell*, 4, 12–15.
- Bundesamt für Justiz. (2017, 7. Oktober). *Revision des Adoptionsrechts*. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/adoptionsrecht.html>
- Bundesamt für Justiz. (2018). *Adoption in der Schweiz* [Broschüre]. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/suche.html#broschüre%20Adoption>
- Bundesamt für Justiz. (2024, 25. Juni). *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (erleichterte Stiefkindadoption): Vorentwurf*. [https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html#medienmitteilungen\\_\\_content\\_bj\\_de\\_home\\_gesellschaft\\_gesetzgebung\\_abstammungsrecht\\_jcr\\_content\\_par\\_tabs](https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/abstammungsrecht.html#medienmitteilungen__content_bj_de_home_gesellschaft_gesetzgebung_abstammungsrecht_jcr_content_par_tabs)

Bundesamt für Justiz. (2025). *Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption): Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens* [Bericht].  
<https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/-CQ1bBWJCeqH/ve-ber-d.pdf>

Bundesamt für Statistik. (2025a, 17. Februar). *Privathaushalte nach Haushaltstyp: Verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare.*  
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/familien/haushalte.assetdetail.34307279.html>

Bundesamt für Statistik. (2025b, 19. Juni). *Adoptionen 1980-2024.*  
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/adoptionen.assetdetail.35687760.html>

Bundeskanzlei. (2021a, 17. November). *Die «Ehe für alle» tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.*  
<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=85912>

Bundeskanzlei. (2021b, 17. Dezember). *Bundesrat sieht Diskussionsbedarf über Reform des Abstammungsrechts.* <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=86490>

Carone, N., Quintigliano, M., Speranza, A. M. & Tanzilli, A. (2024). Parenting and psychological adjustment during middle childhood in lesbian, gay, and heterosexual parent families formed through assisted reproduction. *Psychology of Sexual Orientation and Gender Diversity* [advance online publication], 1–14. <https://doi.org/10.1037/sgd0000744>

Carone, N., Cruciani, G., Quintigliano, M., Baiocco, R. & Lingiardi, V. (2025). Child Psychological Adjustment in Planned Gay Father Families: A Meta-analysis. *Sexuality Research and Social Policy*, 22, 1022–1042. <https://doi.org/10.1007/s13178-024-01007-1>

Departement für Justiz und Sicherheit. (o. J.). *Adoptionen: Verfahren und Zuständigkeiten.*  
[https://djs.tg.ch/rechtsdienst/adoptionen/verfahren-und-zustaendigkeiten-.html/8526#js-accordion\\_control--01](https://djs.tg.ch/rechtsdienst/adoptionen/verfahren-und-zustaendigkeiten-.html/8526#js-accordion_control--01)

Dern, S., Blank, B., Gögercin, S., Sauer, K. E. & Schramkowski, B. (2018). Schutz vor Diskriminierung für Migrant\_innen: Was (ver)bietet das deutsche Antidiskriminierungsrecht? In *Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: Grundlagen-Konzepte-Handlungsfelder* (S. 97–109). Springer VS.  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-19540-3>

Dionisius, S. C. (2021). *Queere Praktiken der Reproduktion: Wie lesbische und queere Paare Familie, Verwandtschaft und Geschlecht gestalten.* transcript.  
<https://doi.org/10.14361/9783839456248>

Eggen, B. (2018). Multiple Elternschaft: Zur neuen Normalität von Elternschaft. *RPsych*, 4(2).  
<https://doi.org/10.5771/2365-1083-2018-2-181>

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt. (2012). *Richtlinien betreffend Gebühren für den Vollzug einer Adoption vom 25. Januar 2012.* [https://media.bs.ch/original\\_file/a4579f64cab8e386a24fb77c55b53593ac6cd119/richtlinien-adoption-gebuehren.pdf](https://media.bs.ch/original_file/a4579f64cab8e386a24fb77c55b53593ac6cd119/richtlinien-adoption-gebuehren.pdf)

Elsen, H. (2023). *Gender-Sprache-Stereotype: Geschlechtersensibilität in Alltag und Unterricht* (2., überarb. Aufl.). Narr Francke Attempto. <https://doi.org/10.36198/9783838561806>

Gasser, L. & von Rath, A. (2024). *Macht Sprache: Ein Manifest für mehr Gerechtigkeit*. Ullstein.

gfs.bern. (2021). *VOX-Analyse September 2021: Nachbefragung und Analyse zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2021* [Analysebericht]. [https://vox.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2021/11/d\\_vox\\_schlussbericht\\_v2.pdf](https://vox.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2021/11/d_vox_schlussbericht_v2.pdf)

gfs.bern. (2022). *Wahrnehmung sexueller Beziehungen und Gewalt in der Schweiz: Eine Studie im Auftrag von Amnesty International Schweiz.* [https://www.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2022/04/220407\\_wahrnehmung\\_sexueller\\_beziehungen-und-gewalt\\_bericht\\_de\\_final.pdf](https://www.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2022/04/220407_wahrnehmung_sexueller_beziehungen-und-gewalt_bericht_de_final.pdf)

gfs.bern. (2024). *Schlussbericht-Studie zur Betroffenheit von queerfeindlicher Gewalt und Diskriminierung von LGBTQ+ in der Bevölkerung: Hintergründe und Prävalenz von Queerfeindlichkeit in der Schweiz* [Schlussbericht]. [https://www.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2024/11/studie\\_betroffenheit\\_queerfeindliche\\_gewalt.pdf](https://www.gfsbern.ch/wp-content/uploads/2024/11/studie_betroffenheit_queerfeindliche_gewalt.pdf)

Goldberg, A. E. (2022). *LGBTQ Family Building: A guide for prospective parents*. American Psychological Association. <https://doi.org/10.1037/0000291-000>

Gomolla, M. (2023). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In A. Scherr, A. C. Reinhardt, & A. El-Mafaalani (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (2., erweit. u. akt. Aufl., S. 171–194). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-42800-6>

Hagemann-White, C. (2023). Bedingungen für die Entstehung von Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen. In C. Bundschuh & S. Glammeier (Hrsg.), *Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen: Grundlagen und Handlungswissen für die Soziale Arbeit* (S. 82–114). W. Kohlhammer GmbH.

Hill., P. B. & Kopp, J. (2024). Familie. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie* (korrigierte 13. Aufl., S. 125–132). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-42676-7>

Hormel, U. & Scherr, A. (2004). *Bildung für die Einwanderungsgesellschaft: Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. [https://doi.org/10.1007/978-3-322-80633-8\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-322-80633-8_2)

humanrights.ch. (2020, 23. April). *Definition Diskriminierung*. <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbots-dossier/definition-diskriminierung/>

- Känel, M. (2023). Familienvielfalt erkennen und befähigen: Denkanstösse für eine qualitative Unterstützung. *SozialAktuell*, 2(1), 26–28.
- Kanton Basel-Stadt. (2024, 19. August). Zentrale Behörden Adoption und HAKES. <https://www.bs.ch/ed/jfs/jfa/zeb>
- Kanton Bern. (o. J.). *Stiefkindadoption*. <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/adoption/stiefkindadoption.html>
- Kanton Graubünden. (2025). *Stiefkindadoption/Adoption einer volljährigen Person*. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/familie/adoption/Seiten/Stiefkindadoption-Adoption-volljaehrige-Person.aspx>
- Kanton Wallis. (o. J.). *Adoption und Namensänderung*. <https://www.vs.ch/de/web/spm/adoption-et-changement-de-nom>
- Kantonales Jugendamt Bern. (2020a). *Adoptionsgesuch für minderjähriges Kind (Stiefkind)*. <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/adoption/stiefkindadoption.html>
- Kantonales Jugendamt Bern. (2020b). *Arztzeugnis Gesuchsteller/In*. <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/adoption/stiefkindadoption.html>
- Kantonales Jugendamt Bern. (2020c). *Merkblatt persönliche Biographie bei Stiefkindadoptionen*. <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/adoption/stiefkindadoption.html>
- Kantonales Jugendamt Bern. (2021). *Beilagenverzeichnis Stiefkindadoption eines minderjährigen Kindes*. <https://www.kja.dij.be.ch/de/start/adoption/stiefkindadoption.html>
- Kessl, F. & Plösser, M. (2010). Differenzierung, Normalisierung, Andersheit: Soziale Arbeit mit den Anderen—Eine Einleitung. In F. Kessl & M. Plösser (Hrsg.), *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit: Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen* (S. 7–16). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krüger, P., Pfister, A., Eder, M. & Mikolasek, M. (2023). *Gesundheit von LGBT-Personen in der Schweiz*. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748938385>
- Ludwigs, M. (2024). Geschlecht, Macht und Herrschaft als Grundbegriffe der Sozialen Arbeit. In K. E. Sauer, S. Klus & R. Gugel (Hrsg.), *Studienbuch Gender und Diversity für die Soziale Arbeit* (S. 13–34). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-42942-3>
- Maranta, L. & Schneider, J. (2022). Formalizing Family: Stiefkindadoptionen aus praktischer und rechtstheoretischer Sicht. *FAMPRA.ch*, 1, 38–66. <https://fampra.recht.ch/de/node/15125/pdf>
- Maurer, S. (2021a). Gendersensible Soziale Arbeit. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9., vollst. überarb. u. akt. Aufl., S. 347–351). Beltz Juventa.

- Maurer, S. (2021b). Kritische Soziale Arbeit. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (9., vollst. überarb. u. akt. Aufl., S. 543–545). Beltz Juventa.
- Nagy, A. (2016). Soziale Arbeit «queer» denken: Zur Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Heteronormativität in der Ausbildung sozialer Professionen. *soziales\_kapital*, 15, 57–71. <https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/427/762>
- Nay, Y. E. (2019). Die heterosexuelle Familie als Norm: Das heteronormative Regime der rechtlichen Regulierung gleichgeschlechtlicher Elternschaft. *Sozial Extra*, 6, S. 372-375. <https://doi.org/10.1007/s12054-019-00224-y>
- OpenAI. (2025). ChatGPT Version 4.0. <https://chat.openai.com/>
- Perko, G. & Czollek, L. C. (2022). *Lehrbuch Gender, Queer und Diversity: Grundlagen, Methoden und Praxisfelder* (2., vollst. überarb. u. erw. Aufl.). Beltz Juventa.
- Pfeifer, W. (1993a). *Mutter. Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. <https://www.dwds.de/wb/etymwb/Mutter>
- Pfeifer, W. (1993b). *Vater. Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*. <https://www.dwds.de/wb/etymwb/Vater>
- Popitz, H. (1992). *Phänomene der Macht* (2. Aufl.). Mohr Siebeck.
- Pro Familia Schweiz. (2020). *Fortsetzungsfamilien*. <https://www.profamilia.ch/familien/familienratgeber/stichworte/fortsetzungsfamilien>
- Roca Escoda, M. (2025). «Un mal pour un bien»: L'expérience de la procédure d'adoption du second parent au sein de couples lesbiens en Suisse. *Enfances Familles Générations* [Articles sous presse], 48. <https://journals.openedition.org/efg/21604>
- Scherr, A. (2024). Vorurteil. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie* (13., korrigierte Aufl., S. 555–557). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-42676-7>
- Schmidt, H. (2017). Normativität und Normalität. In F. Kessl, E. Kruse, S. Stövesand & W. Thole (Hrsg.), *Soziale Arbeit: Kernthemen und Problemfelder* (S. 173–181). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/82524347>
- Sotomo. (2023). *Die Teilzeitstudie*. [https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2023/02/GG2023\\_DieTeilzeitStudie.pdf](https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2023/02/GG2023_DieTeilzeitStudie.pdf)
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollst. überarb. u. akt. Aufl.). Barbara Budrich.
- Swiss LGBTIQ+ Panel. (2024). *Glossar*. [https://swiss-lgbtiq-panel.ch/reports\\_d/glossar/?lang=de](https://swiss-lgbtiq-panel.ch/reports_d/glossar/?lang=de)
- Thiersch, H., Grunwald, K. & Köngeter, S. (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl., S. 175–195). [https://doi.org/10.1007/978-3-531-94311-4\\_7](https://doi.org/10.1007/978-3-531-94311-4_7)

- Touroni, E. & Coyle, A. (2002). Decision-Making in Planned Lesbian Parenting: An Interpretative Phenomenological Analysis. *Journal of Community & Applied Social Psychology*, 12, 194–209.  
<https://doi.org/10.1002/casp.672>
- Tranow, U. (2024). Norm, soziale. In J. Kopp & A. Steinbach (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie* (13., korr. Aufl., S. 389–396). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-42676-7>
- Universität zu Köln. (2023, 19. Dezember). *Chancengerechtigkeit: BIPOC*. <https://vielfalt.uni-koeln.de/antidiskriminierung/glossar-diskriminierung-rassismuskritik/bipoc>
- Mangold, K. & Schröder, J. (2020). „Ganz normal und doch immer besonders“- Kategorisierungsarbeit queerer Familien. In A. Peukert, J. Tschelade, C. Wimbauer & E. Holzleithner (Hrsg.), *Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit* (S. 124–140). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/84742431>
- Tschelade, J., Motakef, M. & Wimbauer, C. (2025). *Discrimination and normalization as an effortful social practice: An analysis of LGBTQ+ families in Germany*. 28(1–2), 613–631.  
<https://doi.org/10.1177/13634607231205819>
- INTERPOL. (2025). *What is INTERPOL?*. <https://www.interpol.int/Who-we-are/What-is-INTERPOL2>
- IPPF. (2009). *Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung*.  
[https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf\\_sexual\\_rights\\_declaration\\_german.pdf](https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf)
- Schmauch, U. (2023). *Liebe, Sex und Regenbogen: Sexuelle Vielfalt in Gesellschaft und Sozialer Arbeit*. Beltz Juventa.
- Günderoth, M. (2022). Schutzkonzepte als ein Qualitätsmerkmal von Organisationsentwicklung. In E. Schierer, A. Rabe & B. Groner (Hrsg.), *Institutionelle und professionsbezogene Zugänge zum Kinderschutz: Prävention-Kinderschutz-Kinderrechte* (S. 115–130). Springer VS.  
[https://doi.org/10.1007/978-3-658-35097-0\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-658-35097-0_6)
- Büchlér, A., Cottier, M., Jaffé, P. D. & Simoni, H. (2018). *Empfehlungen zur Anhörung des Kindes im Verfahren der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare*.  
[https://www.unige.ch/cide/files/3315/2904/4857/Anhoerung\\_Kinder\\_Adoption\\_Regenbogenfamilien.4.6.18.pdf](https://www.unige.ch/cide/files/3315/2904/4857/Anhoerung_Kinder_Adoption_Regenbogenfamilien.4.6.18.pdf)

## Anhang

### A Tabellen

	Stiefkindadoptionen bei verschiedengeschlechtlichen Paaren							Anteil in %
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Adoptierte Kinder	429	462	432	467	442	355	346	2'933
Alter zur Zeit der Adoption								
0-4 Jahre	58	41	33	48	35	37	29	9.58%
5-9 Jahre	64	60	53	56	48	38	31	11.93%
10-14 Jahre	61	65	49	54	56	48	35	12.55%
15-19 Jahre	88	96	70	70	87	61	72	18.55%
20 Jahre und mehr	158	200	227	239	216	171	179	47.40%
Adoptivperson								
Stiefvater	294	338	325	346	341	281	265	99.32%
Stiefmutter	1	2	0	3	0	1	8	0.68%

Tabelle 1: Statistik Stiefkindadoption bei heteronormativen Familien zwischen 2018-2024 (eigene Darstellung auf Basis vom BFS, 2025b)

	Stiefkindadoptionen bei gleichgeschlechtlichen Paaren							Anteil in %
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Adoptierte Kinder	106	149	93	86	87	69	117	707
Alter zur Zeit der Adoption								
0-4 Jahre	58	80	71	73	84	59	100	74.26%
5-9 Jahre	35	49	20	8	2	6	8	18.10%
10-14 Jahre	8	12	2	3	0	2	4	4.38%
15-19 Jahre	2	4	0	1	1	0	2	1.41%
20 Jahre und mehr	3	4	0	1	0	2	3	1.84%
Adoptivperson								
Stiefvater	12	31	17	11	10	10	12	14.57%
Stiefmutter	94	118	76	75	77	59	105	85.43%

Tabelle 2: Statistik Stiefkindadoption bei Regenbogenfamilien zwischen 2018-2024 (eigene Darstellung auf Basis vom BFS, 2025b)

Geschlechtsidentität	Anzahl	Prozent
Cis-geschlechtlich	95.03	85.50%
Cis-Frauen	369.24	68%
Cis-Männer	95.03	17.50%
Genderdiverse Personen	78.74	14.50%
Trans*Männer	18.50	23.50%
Trans*Frauen	6.69	8.50%
Nonbinär		
Genderqueer		
Agender	53.54	68.00%
Andere		
Total	543	100%

Tabelle 3: Geschlechtsidentität von LGBTIQ+-Eltern (eigene Darstellung auf Basis von Goldberg, 2022, 2.36)

Sexuelle Orientierung	Anzahl	Prozent
Lesbisch	228.06	42%
Schwul	103.17	19%
Bisexuel	76.02	14%
Queer	108.6	20%
Pansexuel	16.29	3%
Asexuel	5.43	1%
Andere	5.43	1%
Total	543	100%

Tabelle 4: Sexuelle Orientierung von LGBTIQ+-Eltern (eigene Darstellung auf Basis von Goldberg, 2022, S. 236)

## B Verwendung von KI-gestützten Tools

Umfang	Funktionsart	Prompt
Kapitel 2.1.1: Biologische, soziale und psychische Elternschaft	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (07.06.2025)	«Stelle Stringenz her»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 4.2: Regenbogenfamilien	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (14.06.2025)	«Korrigiere»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 9.2: Mesoebene: Die Behörde als Institution	Paraphrasiert aus ChatGPT Version. 4.0 (14.06.2025)	«Paraphrasiere schöner um»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 4.1: Heteronormative Familien	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (20.07.2025)	«Kürze»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 3: Grundlagen des Familienrechts	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (24.07.2025)	«Paraphrasiere fachlich um und kürze»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 9.1: Makroebene: Gesellschaft	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (25.07.2025)	«Stelle Stringenz her»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt «Kürze»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 3: Grundlagen des Familienrechts	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (25.07.2025)	«Überprüfe die Gesetzesgrundlagen auf Tippfehler und Inhalt»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 4.3.3: Thurgau	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (26.07.2025)	«Paraphrasiere»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 4.4: Zwischenfazit	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (26.07.2025)	«Kürze»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 5.2.1: Heteronormativität als soziale Norm	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (28.07.2025)	«Roter Faden»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 5.1: Lebensweltorientierung als sozialarbeiterischer Bezugsrahmen	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (28.07.2025)	«Korrigiere und kürze»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 5.2.3: Geschlechterstereotype und Vorurteile	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (28.07.2025)	«Paraphrasiere fachlich um»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt

Kapitel 8.4: Zwischenfazit	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (30.07.2025)	«Kürze auf das Wesentliche»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 1.4: Fragestellung und Aufbau der Arbeit	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (30.07.2025)	«Schreibe um»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 2.2: Regenbogenfamilien	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (30.07.2025)	«Stringenz»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 5.2.2: Heteronormativität und Diskriminierung	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (30.07.2025)	«Paraphrasiere schöner um»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 7.1: Kinderwunsch und Wege der Familiengründung	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (30.07.2025)	«Paraphrasiere»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 5.2.3: Geschlechterstereotype und Vorurteile	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (30.07.2025)	«Roter Faden»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 5.2.4: Sprache und Macht	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (04.08.2025)	«Korrigiere»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 6.1: Schweizer Bevölkerung	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (04.08.2025)	«Kürze und stelle Prägnanz her»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 7.3: Kinder in Regenbogenfamilien	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (04.08.2025)	«Paraphrasiere schöner um»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 8.2: Heteronormativität innerhalb der Sozialabklärung	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (05.08.2025)	«Optimiere sprachlich»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 8.3: Auswirkungen auf das Familiensystem	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (05.08.2025)	«Paraphrasiere fachlich um»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 9.5: Fazit	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (06.08.2025)	«Optimiere sprachlich»; Aussagen validiert
Kapitel 5.2: Heteronormativität als lebensweltlicher Bezugsrahmen	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (06.08.2025)	«Schreibe eine kurze Überleitung»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt
Kapitel 9.6: Ausblick	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (06.07.2025)	«Kürze»; Aussagen validiert
Kapitel 9.4.2: Sozialkompetenz: Sprache	Paraphrasiert aus ChatGPT Version 4.0 (06.07.2025)	«Optimiere sprachlich»; Aussagen validiert und mit Literaturquellen belegt